

**Markt Absberg**

**Bebauungsplan  
"PV-Anlagen nördlich von Igelsbach"**

**mit integriertem  
Grünordnungsplan**

**BEGRÜNDUNG**

**Gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch  
mit integriertem Umweltbericht**

**14. Februar 2019**

**zuletzt geändert am 06.06.2019**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Lage des Baugebietes</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Verhältnisse innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches</b>	<b>7</b>
4.1	Allgemeines	7
4.2	Topographie	7
4.3	Verkehrerschließung	7
4.4	Ver- und Entsorgung	7
4.5	Denkmäler	7
4.6	Naturraum, Hochwasserschutz und Biotope	7
4.7	Boden, Geologie und Hydrogeologie	8
4.8	Altlasten	8
4.9	Immissionen	9
<b>5.</b>	<b>Geplante Nutzungen und Größe des auszuweisenden Gebietes</b>	<b>9</b>
5.1	Nutzungen	9
5.2	Größe des auszuweisenden Gebietes	9
5.3	Erschließungskosten	9
<b>6.</b>	<b>Bebauung</b>	<b>10</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung	10
6.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	10
6.3	Oberflächenwasser	11
6.4	Örtliche Bauvorschriften	11
<b>7.</b>	<b>Erschließung, Verkehr und Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
7.1	Erschließung und Verkehr	11
7.2	Entwässerung	12
7.3	Versorgung	12
7.4	Abfallentsorgung	13
<b>8.</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>13</b>
<b>9.</b>	<b>Grund- und Oberflächenwasser</b>	<b>14</b>
<b>10.</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>15</b>
<b>12.</b>	<b>Altlasten</b>	<b>16</b>
<b>13.</b>	<b>Grünordnung</b>	<b>17</b>
13.1	Gestalterische Ziele der Grünordnung	17
13.2	Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	19

<b>14.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>22</b>
14.1	Einleitung	22
14.2	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung</b>	<b>22</b>
14.2.1	Boden	23
14.2.2	Wasser	234
14.2.3	Klima/Luft	25
14.2.4	Tiere und Pflanzen	25
14.2.5	Mensch	27
14.2.6	Landschaft / Fläche	28
14.2.7	Kultur- und Sachgüter	30
14.2.8	Wechselwirkungen	30
14.3	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>31</b>
14.4	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>31</b>
14.5	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>32</b>
14.6	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>32</b>
14.7	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>33</b>
<b>15.</b>	<b>spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>33</b>
<b>16.</b>	<b>Überregionale Planung</b>	<b>36</b>
<b>17.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>38</b>
<b>18.</b>	<b>Bestandteile des Bebauungsplanes</b>	<b>38</b>

## 1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ein privater Vorhabensträger ist an den Markt Absberg mit dem Wunsch nach Entwicklung einer großflächigen Photovoltaikfreianlagenflächen (PV-Anlagen) nördlich des Ortsteils Igelsbach herangetreten. Die privaten Grundstückseigentümer sind mit der entsprechenden Entwicklung der Flächen einverstanden. Zwischen Vorhabensträger und Grundeigentümer wurden entsprechend langfristige Pachtverträge abgeschlossen.

Der Markt Absberg stand somit vor der Fragestellung, ob die Entwicklung von PV-Anlagen in diesem Umfeld städtebaulich verträglich ist. Im relevanten Umfeld bestehen bisher keine entsprechenden Anlagen. Die nächste vergleichbare Anlage befindet sich mind. 2 km westlich des vorgesehenen Planungsgebiets.

Im Rahmen der Beratungen der Gremien des Markts Absberg wurde daher zunächst intensiv der seitens des Vorhabensträgers mitgeteilte Entwicklungswunsch diskutiert. Es wurde eine Standortalternativenprüfung vorgenommen und mögliche alternative Entwicklungsflächen abgewogen. In der Gesamtabwägung aller Belange wurde im Ergebnis dem Entwicklungswunsch der Vorhabensträgers zugestimmt. Im Abwägungsprozess wurden dabei neben den in Absberg besonders wichtigen landschaftlichen Belangen auch die Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes berücksichtigt. Mit der geplanten Anlagen kann ein guter Beitrag zu Versorgung der Bevölkerung mit Strom aus erneuerbaren Energien geleistet werden.

Einbezogen in die Abwägungsentscheidung für die vorliegenden Planungen wurde hierbei auch die Lage des Planungsgebietes in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Gem. der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen des Lands Bayern aus dem Jahr 2017 können in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten die Eigentümer und Nutzer der Flächen zwischen eine staatlichen Zulage bei landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen oder alternativ die Flächen zur Entwicklung von PV – Anlagen nutzen und zu diesem Zwecke sich an EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen. Der Vorhabenssträger hat diese Möglichkeit herangezogen und seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag für die Entwicklung der vorliegenden Flächen bekommen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen zu erweitern. Ohne die Erweiterung der Flächenkulisse wären Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen sowie Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig. Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet. Geeignete und kostengünstige Flächen unter dieser Kulisse werden in Bayern mittlerweile knapp, was dem Ziel der weiteren Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien in Bayern widerspricht.

Dies ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, um eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 35 % zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80 %. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Photovoltaikanlagen stellen grundsätzlich ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- möglichst hohe solare Einstrahlungswerte
- keine Schattenwürfe aus Bepflanzung
- im Verhältnis nahe gelegene Einspeisungsmöglichkeiten ins Stromnetz
- geringstmöglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft
- Zusage der Bundesnetzagentur für eine Förderung der Anlage

liegen am geplanten Standort nördlich von Igelsbach vor.

Der Vorhabensträger ist daher gemeinsam mit den Grundstückseigentümer an den Markt Absberg mit der Bitte herangetreten, die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen zu schaffen.

Gem. den geltenden Gesetzen ist das Bauplanungsrecht für die Entwicklung einer entsprechenden Anlage zwingend erforderlich, um die geordnete Entwicklung der Photovoltaikanlagen sicherzustellen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt und nachhaltig entwickelt werden. Gleichzeitig soll auch die Nachnutzung der Flächen, nach Aufgabe der Nutzung, geregelt werden.

Der Markt Absberg hat sich daher in Abwägung aller Belange und unter der besonderen Beachtung der Klimaschutzvorgaben sowie der Energiewende in Deutschland dazu entschlossen, dem Antrag der Investoren zu folgen und für die zur Überplanung vorgesehenen Flächen die notwendigen Bauleitpläne aufzustellen. Da die weitere Entwicklung der Flächen durch einen privaten Vorhabensträger erfolgt, wird seitens des Markts Absberg ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger geschlossen.

### **Alternative Planungsstandorte**

Im Vorfeld der Entscheidungen zur Entwicklung einer weiteren Photovoltaikfreiflächenanlage im Marktgemeindegebiet von Absberg wurde eine erneute Standortalternativenprüfung für das gesamte Marktgemeindegebiet vorgenommen. Das Marktgemeindegebiet wurde zuletzt im Jahr 2009 im Zuge der damaligen Planungen für eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf entsprechende Entwicklungspotentiale untersucht.

Diese Untersuchungen waren Ausgangspunkt für die Neubewertung von Flächenpotentialen für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Marktgemeindegebiet. Im Rahmen der neuerlichen Untersuchungen und Bewertungen wurde festgestellt, dass für grundsätzlich weitere Flächenpotentiale in Absberg vorhanden sind.

Es zeigte sich dabei, dass zwei gut geeignete Standorte aufgrund der fehlenden Entwicklungsbereitschaft der privaten Grundeigentümer für eine Entwicklung nicht zur Verfügung stehen. Somit stand der Markt Absberg vor der Fragestellung, ob ggf. ein weniger gut geeigneter Standort, der jedoch tatsächlich für eine Entwicklung verfügbar ist, als zusätzliche Entwicklungsfläche bereitgestellt werden könnte.

Dies wurde im Rahmen der Standortalternativenprüfung untersucht und im Ergebnis festgestellt, dass der nun zur Überplanung vorgesehene Entwicklungsbereich zwar nicht den bestmöglichen Standort darstellt, jedoch aufgrund der Eigentumsverhältnisse tatsächlich umsetzbar ist, während die festgestellten besseren Standorte aufgrund der mangelnden Entwicklungsbereitschaft nicht verfügbar sind. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass eine Entwicklung des nun vorgesehenen Standortes nur unter Berücksichtigung besonderer Auflagen zur Einbindung in die Landschaft verträglich entwickelbar ist. Unterbleiben entsprechende Maßgaben, wäre mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Für den Gesamtabwägungsprozess wurde ebenfalls der Plannullfall, d.h. der Verzicht auf eine zusätzliche Flächenentwicklung bewertet. In der Abwägung wurde aber festgestellt, dass dies aus Sicht des Markts Absberg keine geeignete Entwicklungsvariante wäre, da hiermit zwar keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgen würde, aber andererseits auch kein positiver Beitrag zur Energiewende geleistet werden würde.

Die Standortalternativenprüfung kam in der Gesamtabwägung abschließend zum Schluss, dass eine Entwicklung der hier nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen und der Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümer als vertretbar zu erachten ist. Gleichzeitig wurde die Gesamtbewertung für die Standortwahl aber an Auflagen zur verträglichen Einbindung in das Landschaftsbild gebunden, welche seitens des Markts Absberg bei der vorliegenden Planung Beachtung finden.

Der nun überplante Bereich stellt in Abwägung aller Belange, unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen, der landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie der beachtenswerten Schutzgüter, Maßgaben und Gesetzen die für die vorgesehenen Nutzungen ortsverträgliche Entwicklungsfläche dar. Sie ist zudem unter Berücksichtigung der Realteilung und der dokumentierten Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümer zur Überplanung als geeignete Fläche zu erachten.

Der Markt Absberg hat die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan auf den Zweckverband Brombachsee übertragen. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wurde die erstellte Standortalternativenprüfung dementsprechend als Anlage der dortigen Begründung für die Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbands Brombachsee zur Dokumentation des erfolgten Abwägungsprozesses für den betreffenden Teilbereich von Absberg beigelegt. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

## Rechtliche Grundlagen

Für die Aufstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind unter anderem zu berücksichtigen:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786 sowie
- Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 38 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

## 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### 2.1 Übergeordnete Planungen

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Ackerflächen dargestellt. Es erfolgt daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch den Zweckverband Brombachsee eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans. Für diesen Bereich wird zukünftig ein "Sondergebiet - Anlagen für Sonnenenergienutzung" im Flächennutzungsplan dargestellt.

### 2.2 Umweltprüfung in der Bauleitung

Mit der **Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB** werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in das Bebauungsplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem **Umweltbericht** (vgl. Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB) vor. Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar, die auch alle Belange der Umweltverträglichkeit schutzgutbezogen enthält und ist unverzichtbarer Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfes.

### 2.3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a BauGB

Mit § 1a BauGB hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden zum 01.01.1998 die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 8a Abs. 1 BNatSchG) in der Bauleitplanung vorgegeben. So werden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen des Grünordnungsplanes ermittelt und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

## 3. Allgemeine Lage des Baugebietes

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Ortsteils Igelsbach des Markts Absberg.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Westen: durch die anschließenden Feldwegstrukturen sowie daran angrenzende landwirtschaftlichen Flächen.
- im Norden: durch angrenzende landwirtschaftliche Strukturen
- im Osten: durch angrenzende Waldflächen
- im Süden: durch einen angrenzenden Feldweg und daran anschließende landwirtschaftliche Flächen.

Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist aus dem Planblatt zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans die Grundstücke mit Flurnummern 994, 994/1 und 995, jeweils Gemarkung Kalbensteinberg. Für die geplante Einspeisung in das Stromversorgungsnetz ist die Aufstellung einer Umspannstation auf dem Grundstück Flur Nr. 1246, Gemarkung Kalbensteinberg, erforderlich. Diese Teilfläche wurde als zusätzlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen, da die Größe der notwendigen Umspannstation voraussichtlich die verfahrensfreie Größe der BayBO von 10 m<sup>2</sup> Grundfläche überschreitet.

Die Flächengröße des gesamten Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha. In den Geltungsbereich wurden diejenigen Grundstücke einbezogen, die für die Umsetzungen der Planungen für die Photovoltaikfreiflächenanlage sowie die notwendigen Eingrünung und die Umspannstation erforderlich sind.

## **4. Verhältnisse innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**

### **4.1 Allgemeines**

Die Marktgemeinde Absberg wurde im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Teil des allgemeinen ländlichen Raums bestimmt und befindet sich im regionalen Planungsraum RP 8 „Region Westmittelfranken“. Sie liegt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP vom 01.03.2018 als Raum mit besonderem Handlungsbedarf bestimmt. Absberg wird im Rahmen des Regionalplans der Region Westmittelfranken keine zentralörtliche Funktion zugestanden, jedoch als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, bestimmt. Die Flächen im Planungsgebiet werden zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befinden sich im privaten Besitz. Zwischen Vorhabensträger und den privaten Grundeigentümern bestehen bereits Pacht- und Nutzungsverträge. Das Planungsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region Westmittelfranken.

### **4.2 Topographie**

Topographisch liegt in einem von Nordwesten nach Süden geneigten Gelände. Das Gelände fällt auf einer Länge von ca. 270 m um ca. 12,00 m nach Süden.

### **4.3 Verkehrserschließung**

Der Bereich des Planungsgebietes ist verkehrstechnisch über einen bestehenden Feld- und Flurweg erschlossen. Der Feldweg ist im Westen an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg angeschlossen. ÖPNV – Anbindungen bestehen nicht. Der Feldweg ist als Wanderweg ausgeschildert.

### **4.4 Ver- und Entsorgung**

Das Planungsgebiet ist bisher nicht an die Medien der Ver- und Entsorgung angeschlossen. Das Planungsgebiet wird von einer 20kV Freileitung der Main-Donau-Netzgesellschaft gequert. Für den Bereich der Freileitung bestehen Baubeschränkungen. Zusätzlich queren Hauptversorgungsleitungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Reckenberggruppe das Planungsgebiet. Die Leitungen verlaufen unterirdisch. Für den Leitungsbereich bestehen ebenfalls Baubeschränkungen. Die Lage der Versorgungsleitungen und die Schutzzonen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt.

### **4.5 Denkmäler**

Der bayerische Denkmalatlas zeigt für das Planungsgebiet zum aktuellen Zeitpunkt keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Südwestlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 500 m Luftlinie eine als Wallanlage der vor- und frühgeschichtlichen Zeitstellung kartierte Fläche (Denkmalkartierung D-5-6831-0090). Das Benehmen ist nicht hergestellt. Weitere Bodendenkmäler sind westlich und östlich in größeren Abständen verzeichnet. Die nächsten Baudenkmäler befinden sich nördlich des Planungsgebietes in Kalbensteinberg.

### **4.6 Naturraum, Hochwasserschutz und Biotope**

Das Planungsgebiet weist keine bedeutenden naturräumlichen Funktionen auf. Gem. Fachinformationssystem „Natur“ (FINWEB) sind im Planungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sowie des Art. 23 BayNatSchG im Planungsgebiet bekannt. In der bayerischen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet keine schützenswerten Biotope bekannt oder erfasst. Am südlichen Rand entlang des Feldweges befinden sich Feldgehölzstrukturen. Das Planungsgebiet wird von einer von Westen nach Osten verlaufenden linearen Heckenstruktur quert. Diese schließt im Westen an die dortigen Waldflächen an.

Östlich des Planungsgebietes schließen sich Waldflächen an. Diese Waldflächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „LSG West“ (LSG-00427, Teilfläche 01) mit der Bezeichnung Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - "Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg".

Das Planungsgebiet ist Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes der Region Westmittelfranken.

Südlich des Planungsgebietes befinden sich als Biotop kartierte Feldgehölzflächen. Unter der Kartierungsnummer 6831-1104 werden die Streuobstbestände nördlich von Igelsbach erfasst. Das Biotop wird wie folgt beschrieben: „In einem engen, kleinen, mäßig steilen Taleinschnitt liegt ein Streuobstbestand beiderseits eines Grabens. Die Umgebung wird landwirtschaftlich relativ intensiv genutzt, im Südosten grenzen ein Wald sowie die Landkreisgrenze an. Mittig im Bestand befindet sich ein kleines, niedriges, dichtes, mesophiles Gebüsch. Über die Gehölze verläuft eine Freileitung. Wenig gepflegter, lückiger Bestand aus vorwiegend Kirschen-Hochstämmen. Vereinzelt finden sich Zwetschgen und am Nordwestrand eine Birne. Einzelne Bäume abgängig oder tot, schief stehend oder mit totholzreichen Kronen. Der Unterwuchs verbuscht, ist mesophytisch und wird beweidet.“

Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung L6b „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden max. durchschnittlich. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen als gering einzustufen.

#### **4.7 Boden, Geologie und Hydrogeologie**

Geologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich des Lias (Schwarzer Jura) in der nördlichen fränkischen Alb des oberen bunten Keupers. Gem. geologischer Karte Bayern sind die Planungsflächen dem Blausandstein mit oberen bunten Keuper (Räth) zuzuordnen. Als Bodenart liegen vorrangig Schluff bis Ton vor. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist vorherrschend mit Pararendzina, gering verbreitet Braunerde-Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (Grus-)Schluff bis Ton (Mergelstein oder Kalk(sand)stein), gering verbreitet über Kalk(sand)stein zu rechnen. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte als Ackerflächen der Güte sL6V (stark lehmige Sande) bis L6V (Lehme) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 36 bzw. 33 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich, als max. durchschnittlich einzustufen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten.

Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und die sonst. Vorgaben zum Umgang und Schutz von Boden gem. DIN 19371 und § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird hingewiesen. Bauarbeiten sollen möglichst bodenschonend durchgeführt werden (vgl. hierzu u.a. DIN 19371).

Im Planungsgebiet befinden sich keine offenen Gewässer. Die nächsten Gewässer befinden sich im Talraum von Igelsbach. Entlang der Planungsgebietsgrenzen verlaufen Grabenstrukturen zur Ableitung aus den Ackerflächen anfallenden Oberflächenwasser. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als unterdurchschnittlich einzustufen.

Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem Kluft-(Poren) Grundwasserleiter mit variabler, meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen, in Bereichen mit toniger Ausbildung ist ein erhöhtes Filtervermögen möglich. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

#### **4.8 Altlasten**

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.



#### **4.9 Immissionen**

Westlich des Planungsgebietes befindet sich die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg. Aus den dortigen Verkehrsbewegungen ist mit Lärmimmissionen im Planungsgebiet zu rechnen. Der Verkehr ist jedoch als gering einzustufen.

Das Planungsgebiet wird durch eine Mittelspannungsfreileitung gequert. Hieraus können Emissionen aus Lärm und elektrischem Feld entstehen. Für die Schutzzonen der Mittelspannungsleitungen bestehen Bau-beschränkungen. Die Schutzzonen sind entsprechend der vorliegenden Angaben des Betreibers Main-Donau-Netzgesellschaft im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Demnach sind in den dar-gestellten Schutzzonen die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur nach ausdrücklicher Zustimmung und vorheriger Prü-fung durch den Betreiber der Freileitung zulässig. Dies gilt auch für Geländeänderungen (Auffüllungen, Abgrabungen) in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen in den Schutzzonen. Beidseitig der Leiterachse ist mit einer Breite von je 9,30 m, gemessen zur Leiterachse, zudem eine Be-wuchsbeschränkung zu beachten.

Aus der Freileitung können Immissionen aus elektromagnetischen Feldern entstehen.

An das Planungsgebiet grenzen, wie bereits beschrieben, zudem nördlich, westlich und südlich landwirt-schaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden, das übliche Maß nicht überschreitenden Emis-sionen wie Lärm, Staub und Geruch sind zu dulden. Es wird darauf hin gewiesen, dass während der not-wendigen Erschließungsmaßnahmen die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ungehindert aufrechterhalten werden muss.

### **5. Geplante Nutzungen und Größe des auszuweisenden Gebietes**

#### **5.1 Nutzungen**

Im Planungsgebiet soll ein Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Als Zweckbe-stimmung wird die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie festgesetzt. Als zulässige Nut-zungen Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, sowie Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung bestimmt. Bei Aufgabe der zuvor genannten Nutzung wird als Nachnutzung die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich ge-ordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Absberg gewährleistet werden kann. Die geplante Nutzung ist entsprechend der Nutzungsmöglichkeiten im landwirtschaftlich be-nachteiligten ländlichen Raum sowie der Abwägung im Rahmen der Standortalternativenprüfung als orts-verträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da die zu überplanenden Flächen keine landwirtschaftlich bedeutende Ertrags-fähigkeit aufweisen. Beachtenswert ist in der Abwägung hierbei auch, dass die Flächen im landwirtschaft-lich benachteiligten Raum liegen und die Grundeigentümer im Zuge ihrer Wahlmöglichkeit einer entspre-chenden Entwicklung zugestimmt haben.

#### **5.2 Größe des auszuweisenden Gebietes**

<b>Gesamtfläche</b>	<b>ca. 5,62 ha</b>	<b>100,0 %</b>
Private Grünflächen	ca. 0,21 ha	3,8 %
Heckenbestand	ca. 0,14 ha	2,5 %
Ausgleichsflächen im Plangebiet	ca. 0,98 ha	17,4 %
Sondergebietsflächen für PV-Anlage	ca. 4,29 ha	76,3 %

#### **5.3 Erschließungskosten**

Nach aktuellem Kenntnisstand entstehen für den Markt Absberg aus den Planungen keine Erschließungs-maßnahmen. Alle notwendigen Erschließungen, wie der Anschluss der PV-Anlage an das elektrische Ver-sorgungsnetz, erfolgen durch die Vorhabensträger auf seine Kosten.

## **6. Bebauung**

Die Festsetzungen werden aus städtebaulichen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB zur geordneten Entwicklung der Flächen nördlich von Igelsbach getroffen.

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Für das Sondergebiet ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt.

Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage mit mono- und oder polykristallinen Modulen) und der dazu notwendigen technischen Anlagen sowie Betriebsgebäude. Diese bestehen voraussichtlich aus dezentralen Wechselrichtern, welche an den Modultischen befestigt werden sowie Transformatorengebäuden zur Einspeisung in das Netz der Main-Donau-Netzgesellschaft. Die Anschlussleitungen werden zusammengefasst und am vom Energieversorger benannten Übergabepunkt in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Da der Einspeisepunkt nicht im Planungsgebiet ist, wurde im Bereich des festgelegten Einspeisepunktes auf dem Flurstück Nr. 1246, Gemarkung Kalbensteinberg, eine Teilfläche als zusätzlicher Geltungsbereich aufgenommen. Innerhalb dieses Geltungsbereiches ist die Errichtung von Versorgungsanlagen für Elektrizität im Sinne einer Umspannstation zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromtransportnetz der MDN zulässig.

### **6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Zur städtebaulich geordneten Entwicklung der Nutzung im landschaftlich, städtebaulichen Umfeld werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu den zulässigen Trauf- und Firsthöhen für die baulichen Anlagen (insbesondere Transformatorengebäude) vorgenommen.

Für das Sondergebiete werden mittels Baugrenzen Baufenster definiert, innerhalb derer die Modulreihen der PV-Anlage errichtet werden dürfen. Diese halten zu den Waldflächen nach Osten und den Planungsgebietsgrenzen im Norden einen Mindestabstand von 5,00 m ein. Ebenfalls 5 m Mindestabstand werden zu Sicherung der bestehenden linearen Heckenstruktur auf der Flur Nr. 994/1 festgesetzt. Die Schutzzonen der bestehenden Freileitung sowie der Wasserleitung werden aus den Baufenstern ausgespart. Im Westen darf in Teilbereichen eine Bebauung bis an die Grundstücksgrenze erfolgen, da hier durch die örtliche Topographie keine wesentliche Einsehbarkeit der Anlage gegeben ist.

Im Bereich der 20 kV Freileitung ist der sog. Wartungstreifen jederzeit von baulichen Anlagen freizuhalten. Im Bereich der dargestellten Baubeschränkungszonen der Freileitung ist baulichen Nutzung möglich, soweit die Maßgaben des Versorgers eingehalten werden. Es ist ggf. mit Mehraufwendungen zu rechnen.

Im südlichen Randbereich zum bestehenden Feldweg wird ein Mindestabstand von 10,00 m festgesetzt. Hiermit sollen die dortigen bestehenden Feldgehölze geschützt werden und gleichzeitig durch einen ausreichenden Mindestabstand der Erholungswert für den dort verlaufenden Wanderweg gewährleistet werden.

Am Ostrand schließen Waldflächen an. Unter Beachtung der typischerweise zu erwartenden Endwuchshöhe von Bäumen in Deutschland von ca. 30 m über Gelände besteht somit ein gewisses Baumfallrisiko in die Planungsflächen der PV-Anlagen. Dieses Risiko ist jedoch als abstrakt zu erachten. Da zudem im Bereich der geplanten PV-Anlagen keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, ist das Risiko vorrangig auf den Sachschadensbereich begrenzt, welchem durch entsprechende Sachschadensversicherungen begegnet werden kann. Erhöhte Auswirkungen auf die bestehenden Verkehrssicherungspflichten der Waldeigentümer sind nicht zu erwarten. Das Risiko ist in Abwägung aller Belange für die Sondergebietsflächen als vertretbar zu erachten.

Die PV-Module sind grundsätzlich als aufgeständerte Modultische auszuführen, um die tatsächliche Versiegelung im Planungsgebiet zu minimieren.

Um eine übermäßige Auswirkung auf das Landschaftsbild zu vermeiden, werden max. zul. Höhen für die baulichen Anlagen festgelegt.

Hiermit soll eine übermäßige Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden werden. Für die nicht überbaubaren Flächen wird aus städtebaulichen Gründen die Errichtung von Nebenanlagen ausgeschlossen.

Um die Zugänglichkeit zu den Teilflächen des Planungsgebietes zu gewährleisten wird festgesetzt, dass Zufahrten mit einer Breite von max. 10,00 m die festgesetzten Grünflächen sowie Ausgleichsflächen durchqueren dürfen. Da diese Zufahrten lediglich zu Wartungszwecken wenige Male im Jahr genutzt werden, sind die Auswirkungen auf die Grün- bzw. Ausgleichsflächen als gering einzustufen. Die getroffene Festsetzung wird daher als vertretbar erachtet.

### **6.3 Oberflächenwasser**

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit gebohrten Stahlfundamenten als Einzelfundamente, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die ggf. notwendigen Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Zusätzlich wird festgesetzt, dass im Planungsgebiet anfallendes Oberflächenwasser innerhalb selbigem breitflächig zu versickern ist. Auswirkungen auf das Planungsumfeld sind daher nicht zu erwarten. Soweit notwendig werden die Grünflächen am Südrand mit einer Mulde ausgebildet, damit anfallendes Oberflächenwasser, welches nicht unmittelbar versickern kann, im Planungsgebiet zurückgehalten wird.

### **6.4 Örtliche Bauvorschriften**

Im Rahmen von örtlichen Vorschriften im Sinne des § 81 BayBO werden Maßgaben zur städtebaulich geordneten Entwicklung der Grundstückseinfriedungen mit Maßgaben zur Höhe, Lage und Ausführung der Einfriedungen festgesetzt. Die Errichtung eines Übersteigschutzes an den Einfriedungen wird zu gelassen. Die Einfriedung weist einen Abstand von 20 cm vom Boden auf, damit die Durchgängigkeit für Kleinsäuger und Niederwild gewährleistet ist. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird aber empfohlen, auf die Ausführung von Maßnahmen zum Übersteigschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungseinrichtungen (Kameras, etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten. Einfriedungen im Bereich der Freileitung dürfen nur in nicht leitender Bauweise errichtet werden.

Für die notwendigen baulichen Anlagen werden zur verträglichen Einbindung in das landschaftliche Umfeld Maßgaben zur Dachneigung und Dachform sowie zur farblichen Gestaltung von Gebäuden getroffen. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist, den Geländeverlauf und damit die natürliche Oberflächenform zu schützen.

Für Werbeanlage werden im Sinne der städtebaulich verträglichen Entwicklung Maßgaben über die Ausführung getroffen.

## **7. Erschließung, Verkehr und Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Erschließung und Verkehr**

#### Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den bestehenden Feldweg südlich des Planungsgebietes. Über den bestehenden Feldweg besteht im Westen Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg. Von dort sind die weiteren überörtlichen Erschließungen erreichbar. Diese Erschließung ist als ausreichend zu erachten. Dies gilt auch für die Bauphase der Anlage.

Auswirkungen auf die äußere Erschließung ergeben sich aus den Planungen nicht, da i.d.R. nicht mit Fahrverkehr aus dem Planungsgebiet zu rechnen ist. Der Feldweg wird vor Beginn der Baumaßnahme in Augenschein genommen und der Bauzustand im Rahmen einer Beweissicherung dokumentiert. Vor und nach Rückbau der Anlage wird eine erneute Beweissicherung durchgeführt. Eventuelle Schäden durch Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage werden durch den Betreiber beseitigt.

#### Innere Erschließung

Von der Festsetzung innerer Erschließungsflächen kann abgesehen werden. Die innerbetriebliche Befahrbarkeit ergibt sich aus den notwendigen Bewirtschaftungs- und Umfahrungsnotwendigkeiten für die PV-

Module. Dies ergibt sich aus der Modulanordnung, so dass in Abwägung aller Belange auf eine gesonderte innere Erschließung verzichtet werden kann. Im Sinne der geordneten Erschließung werden für jeden Teilbereich zwei Zufahrtsbereiche definiert.

Weitere Erschließungen sind nicht erforderlich. Für Stellplätze, Zufahrten sowie Betriebswege wird die versickerungsfähige Ausführung aus Gründen der Minimierung der Bodenversiegelung festgesetzt.

Für beide Teilflächen werden jeweils zwei Zufahrtsbereiche festgesetzt.

#### Ruhender Verkehr

Während des Betriebes der PV-Anlagen ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches Maßgaben zur Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich machen. Fahrzeuge des Betriebspersonals, welche die Anlage zu Wartungszwecken aufsuchen, können ihre Fahrzeuge auf den Flächen der PV-Anlage hinreichend sicher abstellen. Von Festsetzungen für Stellplätze wird daher abgesehen.

#### Geh- und Radwege Erschließung

Eine Geh- und Radwegerschließung ist aufgrund der Art der Nutzung nicht erforderlich. Die Funktion des bestehenden Feldweges als Wanderweg wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt, da kein wesentlicher Fahrverkehr aus der geplanten Nutzung zu erwarten ist.

## **7.2 Entwässerung**

Ein Anschluss des Planungsgebietes an die öffentliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet zu rechnen. Anfallendes Oberflächenwasser wird im Planungsgebiet breitflächig versickert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versickerung von Dachflächenwasser (auch Wasser von den PV-Modulen) u.U. eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich sein kann. Bei der erlaubnisfreien Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) NWFreiV i.V.m. den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Im Planungsgebiet können u. U. Entwässerungseinrichtungen (Vorfluter, Drainagen) vorhanden sein, welche auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Funktion dieser Drainagen muss jederzeit aufrechterhalten werden, bzw. müssen diese Anlagen durch den Vorhabensträger so umgebaut werden, dass die Funktionsfähigkeit für die angrenzenden Flächen jederzeit gewährleistet ist.

Die ggf. erforderlichen Anträge, Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Behörden werden gestellt, die Planungen mit den Fachbehörden abgestimmt.

## **7.3 Versorgung**

Eine Wasserversorgung des Planungsgebietes ist nicht erforderlich.

Eine Elektrizitätsversorgung des Planungsgebietes ist für die Übergabe des erzeugten Stroms in das Stromverteilungsnetz erforderlich. Hierfür sind neue ausreichend dimensionierte Versorgungsleitungen für das Planungsgebiet herzustellen. Der Übergabepunkt ist durch die Main-Donau-Netzgesellschaft (MDN) südlich von Kalbensteinberg an einem bestehenden Mast auf der Fl. Nr. 1246, Gemarkung Kalbensteinberg bestimmt. Zum Einspeisepunkt ist eine neue Versorgungsleitung herzustellen. Hierfür wird im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung eine geeignete Trasse festgelegt und die notwendigen Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümer getroffen.

Am Einspeisepunkt ist die Errichtung einer Umspannstation erforderlich. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Station die für Anlagen im Außenbereich gem. BayBO verfahrensfrei max. zul. Größe von 10 m<sup>2</sup> überschreitet. Der geplante Standort wurde daher als zusätzlicher Geltungsbereich in den Bebauungsplan mit aufgenommen und damit bauplanungsrechtlich die Zulässigkeit geregelt.

Soweit notwendig, sind zur Erschließung des Planungsgebietes mit Medien der Telekommunikation neue Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorger erforderlich. Alternativ kann ggf. eine Telekommunikation auch mittels Mobilfunknetz aufgebaut werden. Die Details hierzu werden in der Erschließungsplanung geregelt.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen, da ansonsten negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten wären. Dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen. Bei eventuellen Baumpflanzungen ist der Regelabstand von 2,50 m gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 – „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zwischen geplanten Baumstandorten und vorhandenen Versorgungsleitungen vorzusehen und einzuhalten. Die Lage der Versorgungstrassen wird in der Erschließungsplanung mit allen Versorgern abgestimmt und koordiniert. Die Versorger (z.B. Main-Donau-Netz-Gesellschaft, Deutsche Telekom, etc.) sind bei der Erschließungsplanung intensiv zu beteiligen und insbesondere die Leitungstrasse abzustimmen.

Im Trassenbereich der Versorgungsleitungen (insbesondere vorhandene Freileitungen) dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materialablagerungen vorgenommen werden.

Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten oder Baumpflanzungen sind die zuständigen Ver- und Entsorger rechtzeitig in den Verfahrensablauf der konkreten Erschließungsplanung einzubinden.

Das Planungsgebiet wird durch eine bestehende Mittelspannungsfreileitung der Main-Donau-Netz Gesellschaft gequert.

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Baubeschränkungsgebiete sowie Wartungszonen der Freileitung des Versorgers dargestellt. Innerhalb des Baubeschränkungsgebietes sind alle baulichen Anlagen und Geländeänderungen mit dem Versorger vorab abzustimmen. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungstrassen sowie den Maststandorten muss jederzeit möglich sein. Für Einfriedungen im Bereich der Baubeschränkungszone der Freileitung wird die Verwendung nicht leitender Materialien empfohlen. Im Bereich der Wartungszonen sind keine Bebauungen zulässig. Im Bereich der bestehenden Leitungsmasten sind im Regelfall Erdungsbänder verlegt. Diese dürfen bei Grabarbeiten nicht freigelegt, beschädigt, unterbrochen oder entfernt werden. Im Umkreis von 5 m um den Leitungsmast dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden, um bei ggf. notwendigen Mastauswechslungen die Arbeiten ungehindert ausführen zu können.

Für die das Planungsgebiet querenden Hauptwasserleitungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Reckenberggruppe sind die Schutzzonen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit dargestellt. Diese Schutzzonen sind von Bebauungen mit den festgesetzten Breiten freizuhalten.

Somit sind die Belange der beiden Versorger bei den Planungen umfassend beachtet.

## **7.4 Abfallentsorgung**

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht erforderlich. Während der Bauphase anfallende Abfälle werden durch den Vorhabensträger sowie die beauftragten Unternehmen fachgerecht der Wiederverwertung zugeführt bzw. fachgerecht entsorgt. Während des Betriebs der Anlage ist nicht mit Abfall zu rechnen. Der fachgerechte Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebszeit wird sichergestellt.

## **8. Denkmalschutz**

Baudenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand im Planungsgebiet ebenfalls nicht bekannt. Auswirkungen auf das südwestlich des Planungsgebietes gekennzeichnete Bodendenkmal sind aus den Planungen nicht zu erwarten. Das Vorkommen archäologischer Spuren kann aber im gesamten Planungsgebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85 -0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., Tel. 09141 -902 - 0 zu melden.

Es gilt der Art. 8 Abs. 1 - 2 Denkmalschutzgesetz.

### **Auszug aus dem bay. Denkmalschutzgesetz, BayDschG, zuletzt geändert am 10.07.2018**

#### **Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern**

- (1) *1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

## **9. Grund- und Oberflächenwasser**

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach aktuellem Planungsstand sowie aufgrund der erfolgten Festsetzungen nicht zu erwarten. Zur sicheren Gründung der Modultische und der notwendigen Betriebsgebäude wird aber empfohlen, im Rahmen eines Bodengutachtens die lokalen Wasserverhältnisse prüfen zu lassen.

Oberflächenwasser werden auf dem Grundstück breitflächig versickert, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für das Versickern von Dachflächenwasser (auch aus den Modultischen) ggf. eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich sein kann (NWFreiV i.V.m. TRENGW). Bei der erlaubnisfreien Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. den TRENGW zu beachten.

## **10. Vorbeugender Brandschutz**

### Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Es handelt sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Freiflächenphotovoltaikanlage, durch dessen bauliche Anlagen grundsätzlich zusätzliche Gefahren aus dem Umgang mit Elektrizität entstehen können. Besondere Aufgaben und Herausforderungen an den abwehrenden Brandschutz und Technischen Hilfsdienst werden hieraus aus planerischer Sicht nicht erforderlich. Die gemeindliche Feuerwehr ist für die in Art. 1 (2) BayFwG geforderten Standards hinreichend ausgerüstet.

### Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

Für die geplanten PV-Anlagen werden mind. zwei Zugänge in der Einfriedung vorgesehen. Innerhalb des eingefriedeten Bereichs besteht eine Umfahrungsmöglichkeit, so dass die Erreichbarkeit aller Bereiche der Anlage sichergestellt ist. In der Regel kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich im Bereich der PV Anlage keine Personen aufhalten können. Für sich ggf. auf dem Gelände aufhaltende Kleintiere bestehen hinreichende Fluchtmöglichkeiten. Soweit eine Befahrbarkeit der privaten Grundstücke als Rettungswegung für die Feuerwehr erforderlich ist, sind diese Flächen DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. Die Einfahrtsradien von der öffentlichen Verkehrsfläche sind nach DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.

### Einhaltung der Hilfsfristen nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Die Hilfsfrist von maximal 10 Minuten ist sichergestellt. Die Entfernung zur nächsten Feuerwache in Kalbensteinberg beträgt ca. 1,5 km. .

### Löschwasserversorgung

Eine Löschwasserversorgung des Planungsgebietes ist nicht vorhanden. In Abwägung aller Belange wird hierauf verzichtet. Für eine Löschwasserversorgung müsste eine neue Löschwasserleitung von Igelsbach oder Kalbensteinberg bis zum Planungsgebiet hergestellt werden. Die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen stehen in erheblichem Missverhältnis zum Schutzzweck.

Die Errichtung eines Anschlusses an die bestehenden Wassertransportleitungen im Planungsgebiet ist aufgrund der bestehenden Druckverhältnisse in den Leitungen nicht möglich.

Da mit den geplanten Nutzungen zudem keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen hergestellt werden, sind die Gefahren für Leib und Leben als gering einzustufen. Somit besteht im Falle eines Brandes vor allem ein Sachschadensrisiko. Dieses ist in Abwägung aller Belange aber als durch

die späteren Betreiber hinnehmbar zu erachten. In Abwägung aller Belange wird daher auf eine Löschwasserversorgung im Planungsgebiet verzichtet.

Seitens der Feuerwehr wird im Brandfall vorrangig ein Augenmerk auf die Verhinderung eines Übergreifens auf die östlich angrenzenden Waldflächen gelegt, bzw. versucht, die Beeinträchtigungen in den umgebenden Siedlungsstrukturen zu minimieren.

#### Erschließung für Feuerwehreinätze

Die beplanten Flächen verfügen über keine internen öffentlichen Erschließungsstraßen. Eine Umfahrungsmöglichkeit innerhalb der eingefriedeten Flächen wird vorgesehen. Es werden zwei Zufahrten auf das Gelände vorgesehen. Da sich auf dem Gelände i. d. R. keine Menschen aufhalten, kann eine Gefährdung von Menschen durch Brand nahezu ausgeschlossen werden. Geplant ist, im Rahmen einer „Feuerschutzbesprechung“ nach Abschluss der Baumaßnahmen, zusammen mit den Verantwortlichen und den örtlichen Feuerwehren, die nötigen Informationen und Maßnahmen auszutauschen bzw. festzulegen. Dazu gehören die Bereitstellung von Lage- und Technikplänen, Hinweise auf die Spannungsfreischaltung, Bereitstellung geeigneter Löschmittel, Sicherung des Zugangs zum Gelände und die Erstellung eines Alarmplanes. Das Planungsgebiet ist über den bestehenden Feldweg hinreichend an die öffentliche Erschließung angebunden. Zusätzliche Zufahrten sind nicht erforderlich. Der bestehende Feldweg ist für den Rettungsfall als hinreichend befahrbar zu erachten.

#### Wechselbeziehung zwischen Planbereich und anderen Gebieten

Das Planungsgebiet wird von einer Mittelspannungsfreileitung gequert. Ggf. bestehen hieraus zusätzliche Risiken für den Rettungsfall. Im Übrigen befinden sich im Umfeld hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzungen aus denen keinen kritischen Wechselwirkungen resultieren. Ggf. bei einem Brand entstehende Rauchentwicklungen können u.U. in Abhängigkeit von der maßgebenden Windrichtung zu Beeinträchtigungen in den umgebenden Siedlungsstrukturen führen.

Das Risiko hierfür wird aber als sehr gering eingeschätzt, weshalb hierzu keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind. Östlich grenzen Waldflächen an. Im Brandfall besteht ein gewisses Risiko des Übergreifens auf diese Flächen. Durch die festgesetzten Baugrenzen und Mindestabstände zu den Waldflächen wird dieses Risiko aber minimiert.

#### Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Durch die zulässigen Nutzungen im Planungsgebiet können grundsätzlich Gefahren durch Atemgifte, Ausbreitung eines Brandes sowie Elektrizität und ggf. auch Einsturz (Modultische, Transformatorengebäude) für Menschen, Tieren und die Umwelt sowie Sachgüter entstehen. Die Einsatzkräfte müssen sich hauptsächlich durch geeignete Maßnahmen vor Atemgiften sowie Elektrizität, ggf. auch Einsturz schützen.

#### Besondere brandschutztechnische Risiken

Solarmodule produzieren auch bei geringem Lichteinfall elektrische Spannung. Die max. Berührungsspannung von 120 Volt (DC) wird i. d. R. überschritten. Die vollständige spannungsfreie Abschaltung kann nicht gewährleistet werden. Es ist daher im Brandfall davon auszugehen, dass Teile der PV-Anlage noch unter Spannung stehen können. Es besteht Gefahr eines elektrischen Schlages für die Rettungskräfte. Durch Lichtbögen bei beschädigten Anlagen besteht die Gefahr der Ausbreitung eines Brandes.

## **11. Immissionsschutz**

### **Lärmimmissionsschutz:**

Relevante Lärmemissionen aus der geplanten Nutzung sind nicht zu erwarten. Aus der bestehenden Mittelspannungsfreileitung entstehen ggf. Emissionen aus Lärm. Diese sind bei der geplanten Nutzung jedoch vernachlässigbar. Die Lärmimmissionen aus der Gemeindeverbindungsstraße sind in Abwägung aller Belange vernachlässigbar zu erachten. Im Regelbetrieb ist zudem nicht mit dem dauerhaften Aufenthalt von Personen im Planungsgebiet zu rechnen ist.

### **Blendemissionen**

Aus den Solarmodulen der PV-Anlagen können grundsätzlich Blendemissionen für das Umfeld entstehen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse können vor allem Reflexionen und Blendungen in südlicher Richtung entstehen, welche insbesondere von der Hochebene bei Geiselsberg wahrgenommen werden können. Durch die Verwendung blendarmer PV-Module können diese Auswirkungen hinreichend minimiert werden. Die Modultische werden grundsätzlich so angeordnet, dass Blendungen dritter weitestgehend ausgeschlossen sind.

Somit ist in der Abwägung nicht davon auszugehen, dass aus den Planungen kritische Blendungen und Reflexionen für das Umfeld entstehen. Prüfungen eines Blendschutzgutachters haben keine Hinweise auf kritische Blendungen ergeben. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen minimieren die Blendungen nach Süden.

#### **Immissionen aus elektromagnetischen Feldern**

Im Planungsgebiet verlaufen Mittelspannungsfreileitungen, aus denen elektromagnetische Felder entstehen können. Diese können u.U. zu Störungen technischer Geräte führen. Gefahren für den Menschen sind nicht zu erwarten. Durch die Freihaltung der Wartungszonen werden die Einflussbereiche bereits minimiert. Soweit Anlagen im zulässigen Bereich der Baubeschränkungszonen errichtet werden, kann durch die Auswahl von Geräten mit Schutz für den Industriebereich das Risiko von Beschädigungen weiter minimiert werden.

#### **Landwirtschaftliche Nutzungen:**

An die Flächen des Planungsgebietes grenzen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die das übliche Maß nicht überschreitenden Staub- und Geruchs- und Lärmimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu dulden. Dies gilt insbesondere für Staubbeeinträchtigungen auf den Solarmodulen. Die gem. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) beachtenswerten Abstände für Randeingrünungen sind umfassend zu beachten und jederzeit sicherzustellen. Die Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist jederzeit sicherzustellen.

#### **Immissionsschutz aus Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb**

Für die Erschließung des Baugebietes und die Errichtung der PV-Anlagen ist mit Baubetrieb und Baustellenverkehr zu rechnen. Dieser wird über die bestehenden Straßen im Umfeld abgewickelt. Aus dem Fahrverkehr der Baustellenfahrzeuge entstehen sowohl auf den Zu- und Abfahrtswegen als auch durch Fahrbewegungen auf den Baustellen selbst Lärmemissionsbelastungen für das Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass der Baubetrieb im Regelfall nur innerhalb der Tagzeiten stattfindet.

Somit kann nach allgemeinem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) auf den Zu- und Abfahrten durch die Fahrbewegungen der Baufahrzeuge nicht überschritten werden.

Für den Baustellenbetrieb selbst ist durch die Unternehmer die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) zu beachten. In dieser Norm werden die beachtenswerten Immissionsrichtwerte festgesetzt und zudem Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastungen für das städtebauliche Umfeld definiert. Die Immissionen für das Umfeld können zudem durch den Einsatz von lärmarmen Baufahrzeuge, Baumaschinen und Verfahrensweisen minimiert werden.

Staubimmissionen aus dem Baubetrieb können durch entsprechende Staubminderungsmaßnahmen (Berieselung, Vorhänge, etc.) minimiert werden. In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben und technischen Normungen übermäßige Belastungen des städtebaulichen Umfeldes nicht zu erwarten sind und die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschritten, bzw. durch entsprechende Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

## **12. Altlasten**

Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und der Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Abfüllung, etc.) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und das BayWG (Bayerisches Wassergesetz); hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten.



Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.

Falls eine Trafostation mit einem ölbefüllten Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 der AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Bauantrages detailliert darzustellen bzw. im Rahmen der Eigenverantwortung umzusetzen.

### **13. Grünordnung**

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereiches werden in zeichnerischer und textlicher Form in einem Grünordnungsplan (nach Art. 4 Bayer. Naturschutzgesetz) festgesetzt. Dieser ist in den Bebauungsplan integriert. Wesentliche Aussagen zur grünordnerischen Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht (siehe Kapitel 14) im Rahmen der jeweiligen Schutzgüter enthalten.

#### **13.1 Gestalterische Ziele der Grünordnung**

Zur guten Eingrünung des Baugebietes werden Maßgaben zur Gestaltung gemacht. Diese Festsetzungen dienen sowohl der Minimierung der Auswirkungen im städtebaulichen nahen Umfeld als auch der Minimierung möglicher Fernwirkungen der Anlage.

Entlang der nördlichen, östlichen und südlich Planungsgrenze sind dort festgesetzten Freiflächen als extensives Grünland zu entwickeln. Dies dient der Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs auf das Landschaftsbild sowie die Natur. Diese Flächen dürfen nicht eingefriedet werden und sind als Krautsaum mit standortheimischen Artenbestand auszubilden. Die Flächen am Ostrand sind als Wildacker mit einer entsprechenden mehrjährigen standortheimischen Saatmischung zu entwickeln. Dieser Waldsaum soll als Übergangszone zwischen dem bestehenden Wald und den neuen Nutzungen im Planungsgebiet dienen.

Entlang der nördlichen Randzone werden zusätzlich Heckenpflanzungen festgesetzt um hier eine gute Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten. Die Flächen sind von Norden zwar nicht wesentlich einsehbar, die Eingrünung ist aber im Sinne einer guten landschaftlichen Einbindung notwendig. Eine Ausführung als einreihige Hecke ist in diesem Bereich als ausreichend zu erachten. Die Hecke ist aus standortheimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Ein „-Auf Stock“ setzen ist im Sinne der notwendigen Pflege und Erneuerung zulässig.

Eine weitergehende Eingrünung auf der Westseite wurde intensiv im Rahmen des Planungsprozesses geprüft.- Die Einsehbarkeit von Westen ist in Abwägung aller Belange als gering zu erachten.

Die westlich befindliche Gemeindeverbindungsstraße zwischen Kalbensteinberg und Igelsbach befindet sich unterhalb des Hochpunktes zwischen Straße und Planungsgebiet. Eine Einsehbarkeit der Fläche von der Straße aus ist aufgrund der Topographie kaum gegeben. Vgl. Hierzu auch Überlagerung der digitalen Höhenschichtkarte mit der topographischen Karten im Bayernatlas ([www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), zuletzt eingesehen am 27.05.2019) mit zugeschalteter Fachschale Bayernatlas Plus.

Eine gewisse Einsehbarkeit von Westen ist auf dem unmittelbar westlich des Planungsgebiets bestehenden Feldweges sowie von Südwesten über den Ost-West- verlaufenden Feldweg südlich des Planungsgebietes gegeben. Zur Minimierung der landschaftlichen Auswirkungen nach Südwesten wird dort am Westrand auf einer Länge von ca. 80 m von Süden her eine zusätzliche Begrünungsmaßnahme festgesetzt. Jedoch ist diese aufgrund der dort verlaufenen unterirdischen Wassertransportleitungen nur mit Unterbrechungen möglich. Auf eine weitergehende Eingrünung nach Norden wird in Abwägung aller Belange verzichtet. Die dortigen Auswirkungen sind als gering einzustehen. Der dort betroffene Feldweg stellt lediglich eine untergeordnete Wegeverbindung dar und besitzt keine Naherholungsfunktion. Eine Einsehbarkeit aus Richtung Kalbensteinberg ist nicht gegeben, so dass hier auf eine weitergehende Eingrünung verzichtet werden kann. Trotzdem trägt die auf der Westseite geplante Heckenpflanzung zu einer besseren Einbindung in das Umfeld bei.

Im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans für denselben Geltungsbereich wurde eine verpflichtende Randeingrünung entlang der südlichen Planungsgrenze

dargestellt. In diesem Bereich sind bereits verschiedenen Feldgehölze vorhanden. Für diese wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Die Bäume sind bei Abgang zu durch geeignete standortheimische Arten zu ersetzen.

Im Sinne der Stärkung der Feldgehölze sowie der guten Einbindung der Planungsgebietsflächen in die Landschaft wird im Rahmen der Grünordnung zum Bebauungsplan festgesetzt, dass in den festgesetzten Grünflächen am Südrand des Planungsgebietes weitere Bäume als Hochstämme zu pflanzen sind. Es sind mind. 8 weitere standortheimische Bäume als Hochstämme zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Weiterhin wird in diesem Bereich zusätzlich verpflichtend die Pflanzung einer mind. zweireihigen Hecke aus standortheimischen Gehölze festgesetzt. Diese soll im Nahbereich ein Einblick in die geplante PV-Anlage vom Feldweg südlich des Planungsgebietes minimieren. Die Hecke dient der Wahrung des Naherholungswertes auf dem Wanderweg, welcher den Feldweg südlich des Planungsgebietes nutzt. Die Hecken und Gehölzbereiche dürfen nicht eingefriedet werden, um die den Nutzern des Feldweges den Eindruck der Zugehörigkeit der Hecke zum Landschafts- und Naturraum zu geben und den unmittelbaren Blick von der technischen Nutzung im Planungsgebiet abzulenken. Gleichzeitig soll hiermit die freie Zugänglichkeit der Flächen für die Fauna sichergestellt werden.

Ausnahme von der Verpflichtung zur Heckenpflanzung bilden die Schutzzonenbereiche der Freileitung sowie der Wassertransportleitung, da hier ansonsten Gefahren für die Versorgungsfunktionen der Leitungen bestehen. Die Belange der Versorger sind hier höher zu bewerten, in der Gesamtbetrachtung bleibt aber die geplante Gesamtentwicklung sichergestellt.

Insgesamt wird am Südrand ein Grünstreifen mit einer Breite von 10,0 m als „Pufferfläche“ zwischen dem Feldweg im Süden und der geplanten PV-Anlage hergestellt. Die nicht mit Hecken bepflanzten Teile dieses Bereiches werden als Extensivgrünland hergestellt.

Durch diese Maßnahmen kann den Forderungen des Flächennutzungsplans und den in der Standortalternativenprüfung beschriebenen notwendigen Maßnahmen nachgekommen werden und hierdurch eine verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild sichergestellt werden. Aufgrund der topographischen Lage werden Teile der Anlagen aber auch weiterhin zu einem gewissen Grad einsehbar sein, dies ist in der Gesamtabwägung aber unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen als vertretbar zu erachten.

Um den landschaftliche Wert der Flächen entlang des Wanderweges zu wahren und zu stärken, werden auf der Ostseite des Planungsgebietes im Bereich des geplanten Waldsaumes zusätzliche Baumpflanzungen als „Leitgehölze“ festgesetzt. Diese sollen den Blick der Wanderer, welchen den Seenländer Wanderweg entgegen des Urzeigersinns nutzen, in Richtung des Talraumes bei Igelsbach lenken. Ergänzend soll am Austritt des Wanderweges aus dem Wald im Osten eine Heckenstruktur den unmittelbaren Blick in die Photovoltaikanlage minimieren. Zusätzliche ergänzende Heckenstrukturen entlang der Leitgehölze sollen diese Blickführung stärken.

An der Südostecke des Planungsgebietes wurde eine größere Teilfläche aus der Nutzung für Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Hier ist ein Ruheplatz für Wanderer einzurichten, von dem aus Wanderer den Blick in den Talraum und die Landschaft nach Süden genießen können. Hierzu sollen hier mind. drei heimische Obstbäume gepflanzt sowie zwei Ruhebänke aufgestellt werden. Es ist geplant drei heimische Kirschbäume zu pflanzen, welche zusätzlich einen Bezug zum geplanten Kirschwanderweg des Markts Absberg herstellen sollen, welcher ebenfalls an dieser Stelle am Planungsgebiet vorbeiführen soll.

Für die das Planungsgebiet querende Hecke wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Entlang der bestehenden Heckenstruktur innerhalb des Planungsgebietes werden nördlich und südlich davon Grünflächen als Pufferzonen zur bestehenden Heckenstruktur festgesetzt. Diese dienen dem Erhalt und Stärkung der Heckenstruktur, des Biotopwertes und den Habitatstrukturen für heckenbrütende Vögel.

Die nicht überbauten Flächen des Baugebietes (= Modulfläche mit Abstandsflächen innerhalb der Einzäunung) sind als extensives Dauergrünland (Wiese, Weide) mit charakteristischem standortheimischen Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und extensiv zu pflegen. Düngung oder Pestizideinsatz sind nicht zulässig, das Mähgut ist zu entfernen. Bei der Auswahl der Saatmischungen ist auf einen ausreichend hohen Kräuteranteil zu achten. Dieser sollte 30 % an der Gesamtmischung nicht unterschreiten.

Die Mahd hat frühestens ab 1. August eines Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist zwingend abzufahren. Die erforderliche Pflegeintensität ist in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung festzulegen, um das Entwicklungsziel (artenreiches Extensivgrünland) zu erreichen. Es sind Kontrollen bezüglich der Ausbreitung potentiell gefährlicher Wildkräuter, wie z.B. Ambrosia, durchzuführen. Ggf. ist eine ordnungsgemäße Beseitigung notwendig, um eine Ausbreitung zu vermeiden

Im Ergebnis können somit unterhalb der Modulfläche neue Biotopstrukturen entstehen, die ebenfalls einen Beitrag zur Stärkung der heimischen Vogel- und Insektenbestände leisten können.

Für die bestehenden Gehölzbestände wurde ein Erhaltungsgebot festgesetzt. Somit sind diese Bestände dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Jegliche Maßnahmen auf diesen Flächen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind während der Bauzeit zu schützen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind entsprechend anzuwenden.

Alle verpflichtenden Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der nächsten auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze ausreichend zu wässern, die Bäume und die Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der nächsten Pflanzperiode umgehend nach zu pflanzen.

Randeingrünungen müssen die gem. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geltenden Randabstände einhalten. Dies dient auch dem Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für Einfriedungen wird die Ausführung ohne Sockelmauer sowie mit einem Mindestabstand über Gelände von 0,20 m festgesetzt, um die Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Kleinsäuger sicherzustellen.

Als Ziele der Grünordnung lassen sich feststellen:

- Vermeidung einer Bodenversiegelung sowie Sicherung einer boden- und vegetationsschonenden Pflege im Bereich der Bauflächen
- Gewährleistung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereichs
- Eingrünung der Sonderbauflächen zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild

### **13.2 Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

§ 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch ist die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayer. Umweltministeriums durchgeführt.

#### **13.2.1 Ermittlung des Eingriffes**

Die Bewertung des vorhandenen Bestandes in die Gebietskategorien des Leitfadens erfolgt mit Hilfe der Listen 1 a bis 1 c in dessen Anhang. Bei der für das Baugebiet vorgesehenen Fläche ist folgender Vegetationsbestand betroffen (siehe auch Tabelle Ermittlung der erforderlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen):

- Intensiv genutzte Ackerflächen
- Bestehende Heckenstrukturen

Gemäß Leitfaden wird die vom Eingriff betroffene Fläche des Geltungsbereiches der Kategorie „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ (Kategorie I) zugeordnet. Nach der zu erwartenden Bodenversiegelung wird die Solarnutzung als „Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad“ (Typ B) eingeordnet. Somit ist in der Matrix des Leitfadens zur Festlegung des Kompensationsfaktors das Feld B I maßgebend. Aufgrund der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, der geringen unmittelbaren Bodenversiegelung sowie der Begrünung der eingezäunten Modulfläche mit einem dauerhaften Grünlandbewuchs (Bodenschonung, Wasserrückhaltefähigkeit) wird in diesem Fall als Kompensationsfaktor mit 0,2 ein niedriger Wert innerhalb der Schwankungsbreite gewählt. Dies geht einher

mit den Hinweisen der obersten Baubehörde am bay. Staatsministeriums des Inneren (Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009), Seite 3, und den dortige Hinweisen zur Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.

Durch die geplante extensive Gestaltung und die intensiven Hecke- und Baumpflanzungen wird gleichzeitig auch ein positiver Beitrag zur Artenvielfalt und Landschaftsbild geleistet, welcher bei der Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen ist.

Die Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche, aufgeschlüsselt nach den geplanten Baumaßnahmen und Intensität der geplanten Nutzung im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Gesamtfläche Bebauungsplan	56.173m <sup>2</sup>
bisher Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland)	54.816 m <sup>2</sup>
bestehende Heckenstrukturen	1.357 m <sup>2</sup>

**Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**  
**„Photovoltaikfreiflächenanlage nördlich von Igelsbach“** Stand 06.06.2019

**Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A hoher Versiegelungsgrad	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad
<b>Kategorie I</b> Gebiete niedriger Bedeutung	Feld A I 0,3 – 0,6	Feld B I 0,2 – 0,5
<b>Kategorie II</b> Gebiete mittlerer Bedeutung	Feld A II 0,8 – 1,0	Feld B II 0,5 – 0,8
<b>Kategorie III</b> Gebiete hoher Bedeutung	Feld A III 1,0 – 3,0	Feld B III 1,0 – (3,0)

**Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Fläche des Eingriffs	Gesamtfläche	davon anteilig	Komp. Faktor	Kompensationsbedarf (min. erf.)
Planungsgebiet Gesamt	56.173 m <sup>2</sup>			
<i>Bestand</i>				
<b>intensiv genutzte Ackerfläche/Grünland</b>		<b>54.816 m<sup>2</sup></b>		
<b>bestehende Heckenstrukturen</b>		<b>1.357 m<sup>2</sup></b>		
<i>geplante Nutzung</i>				
<b>B I Sondergebiet Photovoltaikanlage</b>		42.969 m <sup>2</sup>	0,2	8.593,8 m <sup>2</sup>
Bestehende Heckenstrukturen		1.357 m <sup>2</sup>	0,2	271,4 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen mit Heckenpflanzung		1.248 m <sup>2</sup>	0,2	249,6 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche mit Wildacker		771 m <sup>2</sup>	0,2	154,2 m <sup>2</sup>
Interne Ausgleichsflächen		9.825 m <sup>2</sup>	0,2	1.965,0 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>		<b>56.173 m<sup>2</sup></b>		<b>11.234,0 m<sup>2</sup></b>

### 13.2.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für die Planungsmaßnahmen beträgt 11.234,0 m<sup>2</sup>.

Mit den geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen werden bisher intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen extensiviert. In der Regeln entwickeln sich im Bereich der PV-Anlagen artenreiche Biotopflächen. Hiermit wird bereits ein Beitrag zur Stärkung der naturräumlichen Qualitäten – trotz der Entwicklung der PV-Flächen – geleistet. Dieser wurde als wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme bei der Ermittlung des Kompensationsfaktors berücksichtigt.

Die geplanten festgesetzten Grünflächen mit intensiven festgesetzten Bepflanzungen entlang der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Planungsgebietsgrenzen sind hierbei als weiterer Beitrag zur Verbesserung der naturräumlichen Strukturen zu erachten und werden als Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen. Ebenfalls als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen werden die freizuhaltenen Schutzzonen der Freileitung sowie der Wassertransportleitung mit festgesetzt.

Für die vorhandene, bisher nicht biotopkartierte Heckenstruktur innerhalb des Planungsgebietes wird ein verpflichtendes Erhaltungsgebot festgesetzt und die dortigen Flächen zusätzlich als private Grünflächen festgesetzt.

Die beiden parallel der bestehenden Hecken auf Fl. Nr. 994/1, Gem. Kalbensteinberg von Bebauung entsprechend der Vorgaben des Artenschutzgutachtens freigehaltenen Flächen werden ebenfalls als Ausgleichsflächen mit vorgesehen. Zusammen mit der zum erhalten festgesetzten Heckenstruktur wird ein Freiraum von ca. 15 m Breite von Bebauung freigehalten. Die Wirksamkeit dieser Flächen im Sinne der Ausgleichsfunktion ist somit gegeben.

Die geplanten Heckenstrukturen am Nordrand sowie der Randstreifen am Ostrand als Wildacker werden als Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Durch die im Planungsgebiet festgesetzten internen Ausgleichsmaßnahmen wird eine naturschutzrechtliche Aufwertung bisher intensiv landwirtschaftlicher Flächen von insgesamt 9.825 m<sup>2</sup> geleistet.

Der gem. der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nicht im Planungsgebiet nachweisbare Anteil des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs beträgt 1.409 m<sup>2</sup>.

Dieser wird auf einer hierfür vorgesehenen externen Ausgleichsfläche geleistet.

Entsprechend der festgestellten Betroffenheit von einem Revieren der Feldlerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als CEF-Maßnahme erforderlich. Hierzu eine Fläche von mind. 2.000 m<sup>2</sup> zu entwickeln. Da entsprechend der Empfehlungen und Maßgaben der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken die Planungsgebietsfläche als Ausgleichsflächen ausscheiden, wird eine zusätzliche externe Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahme entwickelt.

Hierzu wird auf Fl. Nr. 1349, Gem. Kalbensteinberg, eine Fläche von 2000 m<sup>2</sup> als Wechselbrache für die Feldlerche umgesetzt werden. Diese wird max. zur Hälfte im jährlichen Wechsel umgebrochen und verbleibt im Übrigen unbearbeitet. Die Eignung der CEF-Maßnahmenfläche wurde im Vorfeld nochmals mit der Artenschutzfachkraft abgestimmt und geprüft. Die Eignung wurde festgestellt.

Im Sinne der positiven Gesamtentwicklung wird der nicht planungsintern nachweise Anteil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ebenfalls auf dem Flurstück 1349, Gem. Kalbensteinberg vorgesehen. Es wird auch hier eine Anlage als Wechselbrache angestrebt um hiermit einen weiteren Beitrag zur Entwicklung als Feldlerchenrevier zu leisten.

Die externe Ausgleichsmaßnahme stellt sich wie folgt dar:

**Ausgangszustand:**

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A1 ist intensiv genutztes Ackerland

**Entwicklungsziel:**

Ausmagerung des bisher intensiv genutzten Ackerlandes und Schaffung einer Wechselbrach

### **Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:**

Die externe Ausgleichsfläche A1 ist zu extensivieren. Nach der Ernte ist die Fläche ohne weitere Bodenbearbeitung liegen zu lassen. Max. die Hälfte dieser Fläche darf pro Jahr bewirtschaftet werden und ist nach der Ernte ein Jahr als Stoppelbrache zu belassen. Eine erneute Bestellung dieser Teilfläche darf erst im übernächsten Jahr erfolgen.

Im Sinne einer sinnvollen Gesamtmaßnahme entsprechend des angestrebten Entwicklungsziels auf dem für Ausgleichsfläche vorgesehenen externen Flurstück wird dort eine Fläche von 2.500 m<sup>2</sup> zusätzlich zur erforderlichen CEF-Fläche als Wechselbrache entwickelt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich ist somit kompensiert. Insgesamt werden 12.325 m<sup>2</sup> als Ausgleichsflächen zzgl. 2.000 m<sup>2</sup> CEF-Fläche für die Feldleche hergestellt.

Somit kann in Abwägung aller Belange der sich ergebende Eingriff in die Natur als ausreichend ausgeglichen erachtet werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die notwendige Kompensation für den Eingriff in Natur- und Landschaft entsprechend der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung geleistet. Alle Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen, welche sich aus dem Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung ergeben, sind an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

## **14. Umweltbericht**

### **14.1 Einleitung**

#### **14.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes**

Wie oben dargestellt, plant ein privater Vorhabensträger nördlich von Igelsbach eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Der geplante Eingriff in die Natur für die erforderlichen Sondergebiete beträgt ca. 5,6 ha.

#### **14.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung**

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Ackerland dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist dem Markt Absberg keine zentralörtliche Funktion zu. Der Markt Absberg ist als besonders zu entwickelnde Gemeinde dargestellt. Auf der Planfläche selbst wurden keine regionalplanerischen Ziele festgelegt. Nördlich, westlich und südlich grenzen an die Planungsflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzen Waldflächen an.

Das Planungsgebiet ist Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets der Region Westmittelfranken

### **14.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Sommer 2018 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Westen grenzen zunächst ein Feldweg und daran anschließend eine landwirtschaftliche Fläche an. Im Norden grenzt ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Osten grenzen Waldflächen an. Im Süden grenzt ein Feldweg an. Im Planungsgebiet befindet sich eine lineare Heckenstruktur, welche das Planungsgebiet von Westen nach Osten in zwei Teilfläche gliedert. Am Südrand befinden sich mehrere große Feldgehölze. Eine 20kV Freileitung quert das Planungsgebiet.

Das Planungsgebiet ist nach Süden geneigt. Es fällt auf einer Länge von ca. 270 m um ca. 12,00 m nach Süden.

Südlich des Planungsgebietes befinden sich biotopkartierte Strukturen. Das Landschaftsbild wird innerhalb des Planungsgebietes durch die bestehende die Mittelspannungsleitung sowie im landschaftlichen Gesamtgebiet die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und Waldflächen sowie insbesondere die Topographie bestimmt. Das Planungsgebiet befindet sich am Südrand eines Höhenrückens zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg. Es ist Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets in der Region Westmittelfranken. Am Süd- und Ostrand verläuft ein regionaler Wanderweg der Tourismusregion Fränkisches Seenland.

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- minimaler Versiegelungsgrad; lediglich im Bereich der Stützen und der Nebengebäude (Trafo-Anlagen);
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Flächen
- Reduzierung des Eintrags von Niederschlagswassers auf Teilflächen (dadurch teilweise Trockenheit); diese ist jedoch nicht als Vollversiegelung zu bewerten;
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Flächen aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren während der Bauphase lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und der Baufelder
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

### **14.2.1 Boden**

#### **Beschreibung**

Geologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich des Lias (Schwarzer Jura) in der nördlichen fränkischen Alb des oberen bunten Keupers. Gem. geologischer Karte Bayern sind die Planungsflächen dem Blausandstein mit oberem buntem Keuper (Räth) zuzuordnen. Als Bodenart liegen vorrangig Schluff bis Ton vor. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist vorherrschend mit Pararendzina, gering verbreitet Braunerde-Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (Grus-)Schluff bis Ton (Mergelstein oder Kalk(sand)stein), gering verbreitet über Kalk(sand)stein zu rechnen. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor. Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte als Ackerflächen der Güte sL6V (stark lehmige Sande) bis L6V (Lehme) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 36 bzw. 33 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich, als max. durchschnittlich einzustufen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten. Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung L6b „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.

Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden als unterdurchschnittlich einzustufen. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der

Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen ebenfalls als gering einzustufen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

### **Auswirkungen**

Durch das Bebauungsplanverfahren wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Planungsgebiet Umweltauswirkungen und eine flächenhafte Kompensationserfordernis ab.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit besteht zu einem gewissen Grad eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Planung ist im Geltungsbereich nur eine sehr geringe Bodenversiegelung zu erwarten. Die Errichtung der Tragekonstruktion für die geplanten Solarmodule soll mit Stahlankerfundamenten und somit ohne erhebliche Eingriffe in den Boden erfolgen. Daneben ist nur noch eine Bodenversiegelung für die erforderlichen Trafostationen erforderlich. Diese Flächenversiegelungen sind aber als Gering zu erachten.

Mit der geplanten Anlage werden landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen. Produktionsflächen für Nahrungsmittel sowie die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft reduziert. Jedoch ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall die Grundeigentümer der Flächen von ihrem Entscheidungsrecht zwischen Landwirtschaft und der Entwicklung von Flächen für die Förderung erneuerbarer Energie gem. der geltenden gesetzlichen Maßgaben Gebrauch gemacht haben. Die in Anspruch genommenen Flächen sind zudem aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit als qualitativ nachrangig geeignete landwirtschaftliche Flächen anzusehen.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Es ist jedoch auch zu gewährleisten, dass bei Beschädigungen der Anlage (z.B. durch Hagelschlag) bzw. bei Defekten der Trafos keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Durch die Extensivierung der Nutzung findet ein geringerer Nährstoff- und Pestizideintrag in den Boden statt.

### **Ergebnis**

**Mit den Planungen wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen sind daher zunächst mit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Durch die geplante Ausführung in Form von Modultischen mit Metallankern wird die Bodenversiegelung bereits stark reduziert. Für die nicht vermeidbare Versiegelung und die Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt ein Ausgleich gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand für das Planungsgebiet nicht vor.**

**Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den zu beachtende gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.**

## **14.2.2 Wasser**

### **Beschreibung**

Direkt im Geltungsbereich bestehen keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer. Für die geplanten Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Die im Bereich des gewachsenen Bodens vorliegenden Schichten des Untergrunds sind zumeist als schwach durchlässig einzustufen. Allerdings fehlen dazu exakte Untersuchungen des Untergrunds. Durch die Hanglagen des Planungsgebietes und die bekannten Informationen zur Bodenbeschaffenheit ist von Schichtenwasser im Planungsgebiet auszugehen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als max. durchschnittlich einzustufen. Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem Kluft(Poren)-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen



des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

## **Auswirkungen**

### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit besteht zu einem gewissen Grad eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung, vgl. Kapitel 14.2.1 Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können hinreichend minimiert werden.

### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Durch die Extensivierung der Flächen wird Oberflächennah das Retentionsvermögen der Flächen gegenüber der üblichen Intensivbewirtschaftung durch die Landwirtschaft (insbesondere bei Mais oder ähnlichen Fruchtfolgen) erhöht.

### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen. Es ist jedoch auch zu gewährleisten, dass bei Beschädigungen der Anlage (z. B. durch Hagelschlag) bzw. bei Defekten der Trafos keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

## **Ergebnis**

**Gefährdungen des Boden – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die zu erwartende nur sehr geringe Bodenversiegelung als gering zu erachten. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

## **14.2.3 Klima/Luft**

### **Beschreibung**

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 700 - 800 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,5° C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zusammen mit den umliegenden Waldflächen zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die bestehende Topographie können die Kaltluftmassen in Richtung der Siedlungsräume (Igelsbach) abfließen.

### **Auswirkungen**

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen auf den festgesetzten Bauflächen ist vorübergehend eine erhöhte Emission von Luftschadstoffen zu erwarten, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Da der Versiegelungsgrad nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts. Unterhalb der Module kann es, je nach Sonneneinstrahlung zeitweise zu einer Erhöhung der Lufttemperatur kommen. Erhebliche negative Auswirkungen sind hieraus aber nicht zu erwarten.

## **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

## **14.2.4 Tiere und Pflanzen**

### **Beschreibung**

Der Planungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen an. Östlich der Planungsflächen befinden sich Waldflächen. Auf den Planungsflächen befindet sich eine Heckenstruktur als lineare Biotopstruktur. Die Hecke im Norden gliedert

das Planungsgebiet. Die bestehenden Hecken und Feldgehölze im Umfeld des Planungsgebietes bilden Leitstrukturen im Landschaftsbild und dem Naturraum.

Von der Planung sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Östlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Südlich des Planungsgebietes befinden sich biotopkartierte Streuobstbestände. Weiter südlich der südlichen Teilfläche befinden sich, talabwärts, weitere Streuobstbestände.

Wegen der intensiven Bewirtschaftung der Flächen des Planungsgebiets sowie der Hanglage stellen die landwirtschaftlich genutzten Teile des Planungsgebietes einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist.

Die Heckenstrukturen sowie Feldgehölze stellen zusammen mit den Waldflächen im Umfeld des Planungsgebietes grundsätzlich geeignete Strukturen für im Umfeld vorkommende hecken- und gehölzbevölkernde Brutvogelbestände dar. In diesem Gesamtzusammenhang stellen die landwirtschaftlichen Flächen geeignete Strukturen für Feldbrüter dar. Grundsätzlich stellt das Planungsgebiet aufgrund der Waldflächen im Umfeld auch einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse dar, jedoch ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet hauptsächlich eine Transferfläche und ggf. Jagdrevier ist.

Entsprechend der durchgeführten Untersuchungen einer Fachkraft zum Artenschutz sind im Planungsgebiet Vorkommen der besonders geschützten Feldlerche im Planungsgebiet sowie dem Umfeld festgestellt wurden. Im Übrigen wurden keine anderweitigen besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt.

Die bestehenden Muldenstrukturen an den Planungsgebietsgrenzen sind grundsätzlich als geeignete Strukturen für potentiell vorhandene Reptilienarten anzusehen. Besonders geschützte Falterarten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen wurden keine entsprechenden Vorkommen festgestellt. Ebenfalls wurden keine besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt.

### **Auswirkungen**

Generell wirken sich die Inanspruchnahme von freier Landschaft und die Bodenversiegelung auf die Lebensraumverfügbarkeit für Flora und Fauna aus.

#### *Baubedingte Auswirkungen*

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine, auf die Bauzeit begrenzte, Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur sowie von Feld- und Bodenbrütern im Umfeld möglich. Es ist daher mit Ausweichreaktionen in das Umfeld zu rechnen, diese Auswirkung wird aber als nicht erheblich eingestuft, da aus fachlicher Sicht weiterhin hinreichende Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind. Da diese über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich.

Dem im Planungsgebiet vorhandenen Feldlerchenrevier und ggf. anderen bodenbrütende Arten wird der Lebensraum entzogen werden. Für den Eingriff in das Revier der geschützten Feldlerche ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

Zum Schutz auf den Flächen vorkommender Arten ist entsprechend der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ein Baubeginn (Oberbodenabtrag) etc. im Brutzeitraum der europäischen Vogelarten auszuschließen. Als Ausnahme ist ein Baubeginn möglich, wenn im Rahmen von zusätzlich durchgeführten örtlichen Begehungen mit einer entsprechend fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine entsprechenden Vorkommen vorhanden sind. Alternativ sind ggf. Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, falls die Baumaßnahmen länger unterbrochen werden.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Grundsätzlich ist das Planungsgebiet für die meisten im Umfeld lebenden Arten als ein Jagd- und Nahrungsgebiet zu betrachten. Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Bauflächen werden diese Bereiche der freien Landschaft weitgehend entzogen, so dass sie für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich sind. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechsell zu rechnen.

Die mögliche Funktion als Habitate für Bodenbrüter wird durch die Anlagen selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaik-Freilandanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009).

Dem festgestellten Feldlerchenbrutpaar wird sowohl bau- als auch anlagenbedingt der Lebensraum entzogen, bzw. dieser beeinträchtigt. Es ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff in das Revier notwendig.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse können weitestgehend ausgeschlossen werden. Die sich durch die Bebauung des Planungsgebietes ggf. ergebenden Einschränkungen des Jagdgebietes sind als vernachlässigbar im landschaftlichen Umfeld zu erachten. Es werden durch die geplanten Maßnahmen keine potentiellen Quartiere für Fledermausarten zerstört oder beeinträchtigt. Für die bestehenden Gehölzstrukturen wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt.

Die bestehende Hecke im Planungsgebiet ist bei einem Heranrücken der Anlage in ihrer Funktion als Habitat für Brutvögel gefährdet. Es sind entsprechende Schutzabstände erforderlich um die dauerhafte Funktion zu gewährleisten.

Auswirkungen auf potentiell in den Randbereichen vorhandene Reptilienarten sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird. Die Randbereiche des Planungsgebietes werden als Grünflächen entwickelt, so dass hinreichend große „Pufferzonen“ zu den bebaubaren Bereich des Planungsgebietes entstehen.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten.

Insgesamt sind etwaige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittels der getroffenen verbindlicher Festsetzungen gezielt zu vermeiden. Hierzu zählt im Besonderen die Anlage von Zäunen mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm sowie die Extensivierung der geplanten Grünflächen mit Spätmahd. Positiv auf potenzielle Reptilienarten kann sich die Anhäufung von Lesesteinen aus der Fläche als Rückzugsorte für potentiell vorhandene Reptilien im Randbereich der Planungsgebiete darstellen. Für den Eingriff in die Feldlerchenreviere sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

#### **Ergebnis**

**Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen sowie der Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

#### **14.2.5 Mensch**

##### **Beschreibung**

Der Geltungsbereich schließt sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Igelsbach) befindet sich in ca. 275 m Entfernung südlich, talabwärts.

Der bestehende Feldweg zwischen den Teilflächen ist als Wanderweg gekennzeichnet und wird entsprechend genutzt. Das Planungsgebiet besitzt somit in Teilen eine gewisse Naherholungsfunktion für die lokale Bevölkerung und Besucher der Region. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines Naturparks oder besonders geschützten Landschaftsteil. Die bestehende Mittelspannungsleitung wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild und die Naherholungsfunktion aus.

## **Auswirkungen**

### *Baubedingte Auswirkungen*

Während möglicher Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über Flurbereinigungswege erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen. Die Nutzung des Wanderweges kann temporär eingeschränkt sein.

### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Durch die Auswahl einer zu einem gewissen Grad als vorbelastet anzusehenden Fläche (Auswirkungen der 20 kV Freileitung im Nahbereich) können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bereits minimiert werden. Durch die geplante Anlage können Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für den Menschen (Wanderweg) entstehen. Diese sind durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen für die Anlage zu minimieren. Durch den Erhalt der bestehenden Feldgehölze können diese als landschaftsprägende Elemente von den Anlagen weiter Ablenken. Die Feldgehölze sind durch ergänzende Pflanzungen zu stärken. Grundsätzlich ist zu einem gewissen Grad mit einer Veränderung des Landschaftsbildes und somit auch zu einem gewissen Grad mit einer veränderten Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch den Menschen zu rechnen.

Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch Anpassung der Ausrichtung, Verwendung blendarmer Module bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Verkehrsgefährdungen des Menschen als Benutzer Gemeindeverbindungsstraße zwischen Igelsbach und Kalbensteinberg durch die PV-Anlagen sind nicht zu erwarten.

### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen.

## **Ergebnis**

**Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.**

## **14.2.6 Landschaft / Fläche**

### **Beschreibung**

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Bereich des Mittelfränkischen Beckens des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Der Geltungsbereich nördlich von Igelsbach, topographisch oberhalb des Ortes am Beginn einer Hochebene gelegen. Am Südrand des Planungsgebietes verläuft ein Feldweg. Dieser wird als regionaler Wanderweg genutzt. Im Umfeld schließen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten grenzen größere Waldflächen an. Diese sind als Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Das Planungsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiets der Region Westmittelfranken.

Von Norden nach Süden quert eine 20kV Freileitung das Planungsgebiet. Entlang des Feldweges befinden sich Feldgehölze, welche Leitstrukturen im Landschaftsbild bilden. Als weitere Leitstruktur gliedert eine linear von Westen nach Osten verlaufende Hecke die nördliche Teilfläche.

Das Gelände ist vorwiegend nach Süden bzw. Südosten geneigt. Die Topographie bestimmt das Landschaftsbild mit.

Die Flächen im Planungsgebiet werden, mit Ausnahme der bestehenden Heckenstrukturen, zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

## **Auswirkungen**

### *Baubedingte Auswirkungen*

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten.

#### *Anlagenbedingte Auswirkungen*

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten.

Es werden jedoch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der nachrangigen Ertragsfähigkeit der Böden auf den Planungsflächen sind diese Auswirkungen aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Flächen zu betrachten. Mit den geplanten PV-Anlagen soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden, durch die Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Durch die Anlage wird der Blick von Wanderern auf dem bestehenden Wanderweg u.U. auf ein landschaftsfremdes Element gelenkt, welches nicht von allen Betrachtern als positiv angesehen wird. Es sind daher wirksame Eingrünungsmaßnahmen am Südrand der Anlage notwendig sowie ausreichende Mindestabstände zum Feldweg herzustellen, so dass die Anlagen nicht unmittelbar auf Wanderer wirken. Auch an der Ostseite sind grünordnerische Maßnahmen als Leitelemente für das Landschaftsbild sinnvoll.

Aufgrund der Lage am Südrand eines Höhenrückens und dem nach Süden geneigten Gelände besteht eine gewisse Fernwirkung der geplanten Anlagen. Die PV-Anlagen verändern somit das Landschaftsbild. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die bestehende Stromfreileitung besteht jedoch im Nahbereich bereits eine gewisse Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen.

Eine Fernwirkung ist vorrangig von Süden, von der nächsten Hochebene bei Geiselsberg aus möglich. Die Entfernung beträgt ca. 2,00 km.

Konfliktminimierend stellen sich hierbei die umfangreichen Waldflächen im Umfeld des Planungsgebietes dar, welche durch ihre Ausdehnung und Höhe gegenüber der geplanten PV-Anlage deutlich aufmerksamer wirken. Jedoch kann durch Blendungen und Reflexionen aus den PV-Anlagen der Blick des Betrachters auf die PV-Anlagen gelenkt werden. Diese Auswirkungen sollten durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Die bestehenden Feldgehölze am Südrand können zu einem gewissen Grad im positiven Sinne auf das Landschaftsbild einwirken. Durch zusätzliche Grünordnungsmaßnahmen am Südrand in Form der Pflanzung zusätzlicher Bäume als Hochstämme kann dieses Landschaftselement gestärkt und ausgebaut werden. Hierdurch kann ein zusätzliches Landschaftsprägendes Element geschaffen werden, welches die Auswirkungen der geplanten PV-Anlagen auf das Landschaftsbild minimiert. Hierdurch können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden und die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes beachtet werden.

Auswirkungen auf die Waldflächen und das dortige Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Die festgesetzten Mindestabstände minimieren die kleinräumigen Auswirkungen. In der großräumlichen Wirkung der Waldflächen als Landschaftsschutzgebiet begrenzen die maximal festgesetzten Höhenentwicklungen im Planungsgebiet zusammen mit der festgesetzten aufgeständerten Bauweise und den Eingrünungsmaßnahmen die Auswirkungen.

Eine weitere Einsehbarkeit ist auch von Südwesten aus gegeben. Daher sollte auch von dort eine Randeingrünung zur Minimierung der Auswirkungen vorgesehen werden. Weitere Randeingrünungen am Westrand erscheinen aufgrund der topographischen Lage in diesem Bereich sowie dem dort unmittelbar anschließenden Feldweg nicht zwingend erforderlich. Am Nordrand des Planungsgebietes schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzfläche an. Eine Einsehbarkeit ist hier nur zu einem sehr geringen Maß gegeben, jedoch erscheinen hier Eingrünungen im Sinne der landschaftlichen Gesamteinbindung und der Stärkung der weiteren Biotopvernetzung sinnvoll.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen*

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinem Verständnis nicht zu erwarten. Mögliche Reflexionen aus den PV-Modulen sind Anlagenbedingt.

## Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild/Fläche werden unter der Beachtung notwendiger Eingrünungs- und Minimierungsmaßnahmen mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Durch festgesetzte Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen hinreichend minimiert werden.

### 14.2.7 Kultur- und Sachgüter

#### Beschreibung

Baudenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Die verfügbaren Auskünfte des Denkmalatlas Bayern enthalten aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Südwestlich und westlich der westlichen Planungsgebietsflächen sind im Denkmalatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler gekennzeichnet, deren Benehmen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

#### Auswirkungen

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDschG).

##### *Baubedingte Auswirkungen:*

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

##### *Anlagenbedingte Auswirkungen:*

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

##### *Betriebsbedingte Auswirkungen:*

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## Ergebnis

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### 14.2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft / Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Planungsflächen zu erwarten.

Als positive Wechselwirkung kann bei der vorliegenden Planung die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke mit positivem Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden) genannt werden.

Durch die geplanten Anlagen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer bisherigen Bestimmung entzogen, gleichzeitig kann durch die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen für die PV-Anlagen statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen, welche aber durch die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung sowie die geplanten Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Es ist zunächst mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, welche aber durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden können. Diese Eingrünungsmaßnahmen können sich positiv auf das Schutzgut Tiere auswirken. Die Fläche ist im Nahbereich zu einem gewissen Grad als vorbelasteten bzw. benachteiligten Flächen anzusehen. Hierdurch wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der

Auswirkungen hingewirkt. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar. In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

### **14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Entwicklungsprognose der Planflächen bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

### **14.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die unter 14.2 genannt wurden, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### **Schutzgut Boden**

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Diese wird im Bebauungsplan durch die Festlegung der Grundflächenzahl erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten wird durch die Festsetzung der Ausführung mit versickerungsoffenen Belägen von Stellplätzen für PKW, wie z. B. Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, erfolgen. Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden zu ergreifen.

Die geplant aufgeständerte Bauweise mit Modultischen und Erdankern trägt zu einer Minimierung der Bodeneingriffe bei.

#### **Schutzgut Wasserhaushalt**

Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser wird lokal breitflächig versickert. Durch die versickerungsfähige Ausbildung der nicht überbauten Flächen im Geltungsbereich wird der Eingriff auf den lokalen Wasserhaushalt minimiert. Durch die geplante Ausführung mit Metallankern wird zudem der Eingriff in den Boden und die Grundwassersituation verringert.

#### **Schutzgüter Klima/Luft**

Durch die aufgeständerte Bauweise und der Topographie im Gelände können mögliche Erwärmungen unterhalb der PV-Module abgeführt werden, so dass Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

#### **Schutzgüter Pflanzen/Tiere**

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl von Flächen mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Nach Vorgabe des qualifizierten Grünordnungsplanes erfolgt eine Eingrünung des Gebietes. Beobachtungen bereits errichteter Anlagen zeigen, dass diese Flächen positiv durch die Fauna angenommen werden. Zur Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger werden in der Satzung Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung durch außerhalb des Planungsgebietes festgesetzte Ausgleichsflächen kompensiert.

Die mit den Planungen nicht vermeidbaren Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten (Feldlerche) sind durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, so dass Verbotstatbestände ausgeschlossen sind. Die durch die Fachkraft für Artenschutz benannten Vermeidungsmaßnahmen sind bei den Planungen zu beachten.

Die bestehenden Feldgehölze und Heckenstrukturen sind als Brut- und Lebenshabitate zu erhalten. Zu den bestehenden Heckenstrukturen sollten ausreichende Abstände, im Sinne von Pufferzonen, vorgesehen werden.

#### **Schutzgut Mensch**

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch Bepflanzung/ Eingrünung der geplanten Bauflächen sowie ggf. ergänzender Blendschutzmaßnahmen zu vermeiden. Die bestehenden Feldgehölze und Hecken sollten erhalten werden.

Es sollten ausreichend Abstände zwischen dem Wanderweg und den PV-Flächen eingeplant werden. Die Höhe der Anlagen sollte zur Vermeidung übermäßiger Auswirkungen beschränkt werden. Entlang des Feldweges sind Eingrünungsmaßnahmen durch entsprechend hochwachsende Hecken zur Minimierung der unmittelbaren Einsehbarkeit der Anlagen notwendig.

#### **Schutzgut Landschaft / Fläche**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch Grünordnungsmaßnahmen zu minimieren. Zur Minimierung der Einsehbarkeit und Reflexionswirkung sollten nur blendarme Module verwendet werden und bei der Ermittlung der Neigung der Tischmodule mögliche Blendwirkungen aus den Anlagen in den Planungen mit einbezogen werden. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen im Nahbereich und auf den Wanderweg weiter minimieren. Die bestehenden Feldgehölze sind durch neue Baumpflanzungen zu ergänzen, so dass ein neues landschaftliches Leitelement entsteht. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausführung in aufgeständerter Bauweise mit extensiver Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden werden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

### **14.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Unter Kapitel 1 der Begründung wurde bereits intensiv eine Untersuchung und Bewertung möglicher alternativer Entwicklungsstandorte und Planungsalternativen ausgeführt. Hierauf wird verwiesen. Der vorliegende Bebauungsplan dient der geordneten Weiterentwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Marktgemeindegebiet von Absberg. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung wurden alternative Entwicklungsflächen überprüft und dabei festgestellt, dass aktuell keine besser geeigneten alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Die vorliegende Planung stellt daher in Abwägung aller Belange die am besten geeigneten Flächenentwicklung mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen für die geplante Nutzung dar.

Weitere Details können der als Anlage der parallel in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Brombachsee und der dortigen ausführlichen Standortalternativenprüfung entnommen werden.

Keine Umweltauswirkungen würden sich nur bei vollständigem Verzicht auf die Planungen ergeben, dies ist in Abwägung aller Belange jedoch nicht als angemessen zu erachten. Ein Verzicht auf die Planungen würde den Fortbestand der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen zur Folge haben. Somit würden keine Auswirkungen auf die beachtenswerten Schutzgüter entstehen. Gleichzeitig würde aber auch kein Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie an der Gesamtenergieversorgung in Deutschland und Bayern geleistet. Der Status Quo würde fortbestehen.

### **14.6 Zusätzliche Angaben**

#### **14.6.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z. B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Sommer 2018 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit und Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

#### **14.6.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sind geeignete Festlegungen zu treffen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Markt Absberg wird daher die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen turnusmäßig überwachen. Die vorgezogene Ausgleichsfläche wird an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt gemeldet.



## 14.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nördlich von Igelsbach, Ortsteil von Absberg, soll auf einer Fläche von ca. 5,6 Hektar eine Photovoltaik-freiflächenanlage entstehen. Das Planungsgebiet grenzt im Umfeld vorrangig an landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten grenzt eine große Waldfläche an. Die Planungsgebietsflächen sind durch eine bestehende Freileitung im Nahbereich als vorbelastet zu erachten.

Für den Planungsbereich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 14.2) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Wesentliche Konflikte beziehen sich auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange besonders geschützter Vogelarten sowie der landschaftlichen Auswirkungen der geplanten Anlagen. Durch die Ausweisung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch die extensive Begrünung und zu erwartende geringe Versiegelung minimiert werden. Die Auswirkungen auf die Belange der besonders geschützten Vogelarten sind durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden intensiv untersucht, Minimierungsvorschläge erarbeitet und als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, so dass die sich ergebenden Eingriffe in das Landschaftsbild noch als verträglich zu erachten sind.

Im Rahmen der Konfliktbewältigung werden die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt (Kap. 14.4). Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter (Kap. 14.2):

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen

## 15. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Bericht Fassung mit Stand 08/2018, eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.

Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten konnten dabei nicht festgestellt werden. Während der durchgeführten örtlichen Beobachtungen wurden im Planungsgebiet sowie im städtebaulichen Umfeld Vorkommen von Feldlerchen festgestellt. Entsprechen der beachtenswerten Beobachtungszeiträume zeigte sich dabei, dass hierbei ein Feldlerchenpaar im Planungsgebiet eine Brut durchgeführt hat. Durch die Planungen ist somit ein Revier der Feldlerche betroffen. Im Rahmen der Begutachtung wurde zunächst noch von einer größeren Eingriffsfläche ausgegangen. Die im Rahmen des Gutachtens mit untersuchten südlichen Flächen wurden im Rahmen der weiteren Planungen jedoch als Planungsflächen ausgeschlossen, so dass nur die Betroffenheit eines Reviers auf der nördlichen Flächen bestehen bleibt. Dies wurde entsprechend berücksichtigt.

Als gute Habitatstruktur wurden weiterhin die bestehenden Feldgehölze und Heckenstrukturen festgestellt. Diese sind möglichst zu erhalten, um Eingriffe in die Habitate zwar nicht festgestellter, aber potentiell vorhandener, Heckenbrütenden Vogelarten zu vermeiden.

Anderweitige besonders geschützte Tierarten konnten nicht festgestellt werden. Reptilien, Tagfalter und andere Arten konnten im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt werden. Auch für potentiell vorkommende Arten der jeweiligen Gattungen sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten

Seitens des Gutachtes wurden zehn Vermeidungsmaßnahmen definiert, welche bei den Planungen zu berücksichtigen sind:

#### **Vermeidungsmaßnahme Vögel der Feldgehölze**

- **M1:** Die Hecke des Flurstücks 994/1 soll in ihrer Funktionalität nicht beschädigt werden, d.h. Teile der Strukturen können versetzt werden, müssen aber letztlich wieder eine einheitliche Vernetzung der Heckenteile bilden, sodass die Funktionalität dieses Bestandes erhalten bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die Randgehölze (z.B. Rose, Weißdorn und Schneeball) auch wieder an den Rand gepflanzt werden.
- **M2:** Die Freiflächen am Rand der Hecke sind zu erhalten. Um einem Konflikt mit den Photovoltaikmodulen zu vermeiden, ist ein Abstand von mindestens 5 m an den langen Seiten der Hecke einzuhalten. Dieser Randstreifen sollte extensiv bewirtschaftet werden, d.h. jegliche Düngung und jedweder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Die Mahd ist mit einem Messermäher im jährlichen Wechsel, jeweils auf einer der langen Seiten der Hecke, durchzuführen, sodass jede Seite alle zwei Jahre gemäht wird. Das Mähgut ist abzutragen.
- **M3:** Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende September (01.03 bis 30.09.). Außerdem ist die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.
- **M4:** Die am Rand des Plangebiets stehenden Bäume sollten erhalten bleiben.
- **M5:** Der Abstand zwischen Wald und der geplanten Einfriedung sollte mindestens 5 m betragen, um einen geeigneten natürlichen Übergang zwischen Wald und offener Flur zu gewährleisten und das Nahrungshabitat durch optische Irritationen nicht zu vermindern.

#### **Vermeidungsmaßnahmen Bodenbrüter**

- **M6:** Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also im Zeitraum ab Mitte September bis Ende März durchzuführen.
- **M7:** Sollte es zu Stillstandszeiten (mehr als 2 Wochen) während der Bauphase in der Zeit von April bis Juli kommen, ist eine Vergrämung der Feldlerche nötig, damit diese den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedelt. Im Rahmen der aktiven Vergrämung sollten ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (von 1-2 m Länge) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen sollten in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M8:** Auf allen Randstreifen des kompletten Vorhabensgebiets, d.h. auch Landwirtschaftliche Verkehrswege und Fußwege, sollten Blühflächen erhalten werden. Diese Flächen sind in einem zwei Jahres Rhythmus jeweils zur Hälfte zu mähen. Die Mahd sollte mittels eines Messermähers durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass kein Mulchen stattfindet. Das entstandene Mähgut ist zu entfernen. Die Mahd ist frühestens ab dem 01.08. vorzunehmen.

#### **Vermeidungsmaßnahmen Vögel allgemein**

- **M9:** Um die Blendwirkung der Solarmodule für überfliegende Vögel abzuschwächen, ist eine spiegelungsarme Verglasung der Solarmodule vorzunehmen.
- **M10:** Bei einer Einfriedung des Plangebiets durch einen Zaun, ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaun offen bleibt. So ist die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien gewährleistet.

Die bestehenden Bäume im Planungsgebiet werden erhalten werden. Hierzu wurden die bestehenden Feldgehölze als zu erhalten festgesetzt und private Grünflächen bzw. naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen in den Randbereichen als Pufferzonen mit vorgesehen.

Die seitens des Gutachters empfohlene Anlage der Freiflächen als Extensivgrünland und Blühstreifen kann nur bedingt umgesetzt werden. Im Sinne der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist in Teilen der Randeingrünung der Anlagen von Heckenstrukturen notwendig ist. Somit besteht hier ein gewisser Zielkonflikt, in dessen Abwägung der Schaffung einer guten Eingrünung mit potentiellen neuen Bruthabitaten für Heckenbrüter der Vorzug vor den Empfehlungen der Fachkraft für Artenschutz gegeben wurde. Die Belange des Artenschutzes bleiben aber gewahrt.

Weiterhin empfiehlt der Gutachter, die bestehende lineare Heckenstruktur im nördlichen Teilbereich zu erhalten. Dieser Forderung wurde durch eine entsprechende Festsetzung nachgekommen.

Zu den Waldflächen soll entsprechend der Vorgaben des Gutachters ein mind. 5 m breiter Pufferstreifen als Waldsaum zwischen den bestehenden Waldflächen und den Anlagenflächen vorgesehen werden. Dies ist durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche in diesem Bereich erfolgt. Diese sollte möglichst mit einer Wildacker-Wildäsung-Wilddeckung Saatgutmischung (standortheimische Arten) entwickelt werden. Hierdurch soll eine natürliche Übergangszone geschaffen werden. Im Sinne der Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Kleintiere wurde die sockellose Ausführung mit einem Mindestabstand von 20 cm festgesetzt. Nachtbaustellen sind zu vermeiden. Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie Grünordnungsmaßnahmen wirken sich positiv auf den Erhaltungszustand potentiell vorhandener Arten im Umfeld aus.

Für den nicht vermeidbaren Eingriff in das bestehende Feldlerchenrevier ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Entsprechend der Ausführungen des Gutachters ist eine Kompensation für ein Feldlerchenrevier durchzuführen.

Als CEF Maßnahme kommen hierfür gem. dem Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom Juli 2018 nachfolgende Maßnahmen in Frage:

- Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
- Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.
- Anlage von 6 – 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m<sup>2</sup> (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).
- Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

Seitens der Fachkraft für Artenschutz wurden folgende CEF-Maßnahmen vorgeschlagen:

#### **CEF-Maßnahmen Feldlerche**

- **CEF-M1:** Für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche soll auf geeigneter Fläche eine Wechselbrache von mindestens 0,2 ha pro Feldlerchen-Brutpaar entstehen. Die Fläche ist jedes Jahr zur Hälfte umzubrechen, wobei diese Hälfte nicht bestellt wird. Damit soll ein Wechsel zwischen offener Fläche und lückiger, mit Ackerwildkräutern bestandenen Fläche erreicht werden. Von jeglicher Düngung und jedwedem Einsatz von Pestiziden ist abzusehen.
- **CEF-M2:** Alternativ ist ein Blühstreifen oder Brachestreifen von mindestens 20 x 100 m pro Feldlerchen-Brutrevier anzulegen. Dieser Streifen ist alle 3 bis 5 Jahre umzubrechen und ansonsten nicht zu bewirtschaften. Diese Streifen sind mittels eines Messermähers zu mähen und sollten nicht gemulcht werden, d.h. das Abtragen des Mähgutes ist zwingend erforderlich.

Entsprechend der Vorschläge der Fachkraft wurde in Zusammenarbeit mit dieser eine geeignete Fläche im relativen Nahbereich zum Eingriff gesucht. Aufgrund der topographischen Verhältnisse im unmittelbaren Umfeld zum Eingriff lassen sich hier keine idealtypischen Rahmenbedingungen für ein Feldlerchenrevier finden – unabhängig von tatsächlichen Vorkommen.

Es zeigte sich bei den Prüfungen das eine geeignete Fläche südwestlich von Igelsbach gefunden werden konnte. Die Entfernung zur Eingriffsfläche ist dabei noch als verträglich zu erachten.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird daher auf einer Teilfläche des Fl. Nr. 1349, Gem. Kalbensteinberg durchgeführt. Es ist vorgesehen auf diesem Grundstück eine Teilfläche von 2.000 m<sup>2</sup> als Wechselbrache entsprechend der Vorgaben der Fachkraft für Artenschutz herzustellen.

Auf der als Wechselbrache vorgesehenen Fläche wird auf eine erneute Ansaat verzichtet. Nach der letzten Ernte ist die Fläche unbearbeitet liegen zu lassen, oder, soweit eine Einsaat bereits erfolgt ist, die Fläche nochmals umzubrechen.

In den darauffolgenden Jahren ist max. die Hälfte der Fläche im jährlichen Wechsel außerhalb der Vogelbrutzeit umzubrechen und durch Eggen oder vergleichbare Bearbeitung zu bearbeiten. Dieser Flächenanteil darf nicht bestellt werden. Der jeweils andere Flächenteil darf nicht bearbeitet oder bewirtschaftet werden. Hiermit soll ein Wechsel zwischen offener und lückig, mit Ackerwildkräutern bestandenen Fläche erreicht

werden. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost).

Die Fläche ist vorgezogen vor Durchführung der Baumaßnahmen umzusetzen. Die maßgeblichen Abstände zu die Feldlerche störenden Landschafts- und Siedlungselementen sind lt. Rücksprache mit dem Gutachter als ausreichend beachtet zu erachten, so dass die vorgesehene CEF-Maßnahme entsprechend umsetzbar ist. Somit kann ein Flächenpotential für ein Feldlerchenrevier geschaffen werden.

Anschließend an die CEF-Maßnahmenfläche wird der intern nicht umsetzbare Anteil des naturschutzrechtlichen Ausgleiches geleistet. Diese Teilfläche soll im Sinne der Stärkung der Brutmöglichkeiten der Feldlerche ebenfalls als Wechselbrache hergestellt werden. Dieser Flächenanteil beträgt ca. 2.500 m<sup>2</sup>.

Somit werden insgesamt ca. 4.500 m<sup>2</sup> Wechselbrache hergestellt. Entsprechend der Flächenvorgaben der höheren Naturschutzbehörde wird somit rechnerisch das Potential für zwei Feldlerchenreviere geschaffen.

Die notwendige CEF-Maßnahme ist auch dann vorzeitig auszuführen, wenn im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Es ist eine jährliche Einschätzung (vorzugsweise von Mitte Mai bis Mitte Juli) der CEF-Fläche durch eine fachkundige Person, zumindest in den ersten fünf Jahren, zwingend erforderlich. Die Pflegeintensität in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Das Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, behält sich das Recht vor, Alternativen für die festgesetzten CEF-Maßnahmen zu fordern, falls die notwendige Funktion der Flächen nicht eintreten sollte.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, CEF-, Kompensations- und Grünordnungsmaßnahmen für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände gem. § 44 Bay-NatSchG erfüllt sind.

## **16. Überregionale Planung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen. Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Absberg relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“

Das Anbindegebot gem. Ziels 3.3 des LEP ist im vorliegenden Fall nicht anhängig. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung zum Ziel 3.3 ist im LEP ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu bewerten sind.

### Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-räumlichen Gegebenheiten der

Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien). Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt:

„RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ Dies ist im vorliegenden Fall entsprechend der durchgeführten Standortalternativenprüfung und der Abwägung zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt.

Für das Planungsgebiet sind folgende Aspekte aus dem Bereich Natur, Erholung und Landschaft relevant:

7.1.2.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität zu sichern und weiterzuentwickeln.“

(G) „Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen“.

7.1.2.3 (Z) „Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden: (...)

- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und
- die Erholungsschwerpunkte.“

7.1.2.4 (Z) „Die bestehenden Rad- und Wanderwegenetze sollen für die Erholungsnutzung auf örtlicher wie regionaler Ebene in ihrem Bestand gesichert und unter Berücksichtigung der vorhandenen Erholungseinrichtungen ausgebaut werden“.

7.1.2.7 Erholungsschwerpunkte

(G) „Es ist von besonderer Bedeutung, den Brombachsee und den Altmühlsee als Erholungsschwerpunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln.“

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) „In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden“.

7.1.3.2 Gebietsschutz/ Landschaftsschutzgebiete

(Z) „Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.“

Im Grundsatz 7.1.2.7 des Regionalplans der Region RP8 wird ausgeführt, dass es von besonderer Bedeutung ist u.a. den Brombachsee als Erholungsschwerpunkt von regionaler und überregionaler Bedeutung bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse und der Belange der Landwirtschaft auszubauen und weiterzuentwickeln. Erhebliche negative Auswirkungen darauf sind unter Beachtung der Maßgaben zur Eingrünung und Grüngestaltungsmaßnahmen, der erfolgten Reduzierung der Eingriffsflächen sowie den weiteren festgesetzten Minimierungsmaßnahmen aus den Planungen nicht zu erwarten.

Gem. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“ liegt der nördliche Teilbereich im einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region Westmittelfranken. Hierzu heißt es im Ziel RP8 7.1.3.1, dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Dieses Ziel wurde im Rahmen der Standortalternativenprüfung sowie der Prüfung der Umweltbelange geprüft und gewürdigt.

Hinsichtlich der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist hierbei festzustellen, dass durch die Anlage unter Beachtung der Maßgaben zur Eingrünungs- und Grüngestaltungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. Durch die Randeingrünungen können die Auswirkungen in der Fernwirkung minimiert werden, welche gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die lokalen Erholungseigenschaften minimieren. Die geplanten Randeingrünungen können zudem den lokalen Biotopverbund stärken. In der Gesamtbetrachtung ist somit in der Anpassung an die Maßgaben des Ziels 7.1.3.1 beachtet.

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt der Markt Absberg hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Zielen, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der Vorbelastungen als geeignet zu erachten.

## **17. Hinweise**

Als Hinweise sind die vorhandenen Grundstücksgrenzen und Flurstücksnummern, die bestehenden Freileitung, die bestehenden Wassertransportleitungen sowie die Höhenschichtlinien der vorhandenen Höhenlage im Planblatt enthalten.

## **18. Bestandteile des Bebauungsplanes**

Bestandteile des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Anlagen nördlich von Igelsbach“ in der Fassung vom XX.xx.2019 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- diese Satzung
- das Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der in die Begründung integrierte Umweltbericht, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Bereich Kalbensteinberg, erstellt durch Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Fassung mit Stand 08/2018

Aufgestellt: Roßtal, den 14.02.2019  
Zuletzt geändert am 06.06.2019

Absberg, den .....

---

Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

---

**Markt Absberg**  
**Helmut Schmauß**  
**1. Bürgermeister**